

Endgültige Bedingungen Nr. 22 vom 22. Juni 2010

zum Basisprospekt vom 18. Februar 2010



für

Schuldverschreibungen

Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Londoner Zweigniederlassung

EUR 1.000.000.000 Fixed + Floater-Schuldverschreibungen

bezogen auf den 12-Monats Euribor

Emittiert im Rahmen des [x-markets™](#) Programms

Ausgabepreis je Schuldverschreibung: anfänglich 100% des Nennbetrags (zuzüglich Ausgabeaufschlag von 1,00% des Nennbetrags). Nach Ausgabe der Wertpapiere wird der Ausgabepreis kontinuierlich angepasst.

WKN/ISIN: DB2KVR/DE000DB2KVR8

Das Datum des Basisprospekts ist der 18. Februar 2010. Er enthält den nachtrag A vom 10. März 2010, den Nachtrag B vom 28. April 2010, den Nachtrag C vom 10. Mai 2010 sowie Informationen zu verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten, die unter dem Programm begeben werden können. Dieses Dokument stellt, ausschließlich in Bezug auf die Wertpapiere, endgültige Bedingungen in Form einer vervollständigten Fassung des Basisprospekts dar und trägt das Datum 22. Juni 2010.

Eine Registrierung der Wertpapiere gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung ist nicht erfolgt, wird nicht erfolgen und ist nicht erforderlich. Die Wertpapiere dürfen nur Personen außerhalb der Vereinigten Staaten angeboten oder an solche verkauft werden.

Deutsche Bank 

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
I. ZUSAMMENFASSUNG	4
A. ZUSAMMENFASSUNG DER RISIKOFAKTOREN	5
B. ZUSAMMENFASSUNG DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN	8
1. <i>Wesentliche Merkmale</i>	9
2. <i>Weitere Informationen zu den Wertpapierbedingungen</i>	12
C. ZUSAMMENFASSUNG DER BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN	15
II. RISIKOFAKTOREN	17
A. EMITTENTENBEZOGENE RISIKOFAKTOREN.....	18
<i>Rating</i>	18
<i>Rating nachrangiger Verbindlichkeiten</i>	20
B. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN.....	21
C. ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE	23
D. MARKTFAKTOREN	25
1. <i>Marktfaktoren</i>	25
2. <i>Marktwert</i>	26
3. <i>Absicherungsbezogene Aspekte</i>	26
4. <i>Potenzielle Illiquidität der Wertpapiere</i>	28
5. <i>Bonität der Emittentin</i>	29
E. INTERESSENKONFLIKTE.....	30
III. HINWEISE ZU DEM DOKUMENT	33
A. VERANTWORTLICHE PERSONEN – WICHTIGER HINWEIS.....	34
B. FORM DES DOKUMENTS - VERÖFFENTLICHUNG	36
C. HINWEISE FÜR ANLEGER ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS	37
1. <i>Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms</i>	37
2. <i>Hinweise zu den Bedingungen der Wertpapiere</i>	38
3. <i>Von dem Basisprospekt erfasste Wertpapierkategorie(n) und -typen sowie wirtschaftliche Bedingungen</i>	39
D. BESTANDTEIL(E) DES DOKUMENTS (REGISTRIERUNGSFORMULAR DER EMITTENTIN, FINANZINFORMATIONEN – STAND 30. SEPTEMBER 2009).....	40
IV. ANGEBOTSBEDINGUNGEN	42
V. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	43
A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BESTEUERUNG	43
B. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU VERKAUFS- UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN	46
1. <i>Allgemeines</i>	46
2. <i>Vereinigte Staaten von Amerika</i>	46
3. <i>Europäischer Wirtschaftsraum</i>	46
4. <i>Vereinigtes Königreich</i>	47
C. ERLÖSVERWENDUNG	48
VI. INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN	49
A. WIRTSCHAFTLICHE BESCHREIBUNG.....	49

B.	BEDINGUNGEN.....	53
1.	<i>Produktbedingungen</i>	54
2.	<i>Allgemeine Emissionsbedingungen</i>	64
C.	ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT	70
VII.	LÄNDERSPEZIFISCHE ANGABEN.....	72
VIII.	WEITERE ANGABEN ZUR DEUTSCHEN BANK.....	80
IX.	BETEILIGTE PARTEIEN	81

I. ZUSAMMENFASSUNG

Die nachstehenden Informationen sind lediglich eine Zusammenfassung und sind in Verbindung mit dem Rest des Dokumentes zu lesen. Diese Zusammenfassung soll einen Überblick über die wesentlichen Merkmale in Bezug auf die Emittentin sowie auf die Wertpapiere geben. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist diesem Dokument entnommen, auf dem sie auch in vollem Umfang basiert. Daher ist diese Zusammenfassung als Einführung in das Dokument zu verstehen, und jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere sollte auf die Prüfung des gesamten Dokuments gestützt werden.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ein Anleger, der Ansprüche in Bezug auf in diesem Dokument enthaltene Informationen vor Gericht geltend macht, gemäß den Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums verpflichtet sein kann, die Kosten für die Übersetzung des Dokuments zu tragen, bevor ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird.

Die zivilrechtliche Haftung liegt bei dem Emittenten, der die Zusammenfassung, einschließlich deren Übersetzung, vorgelegt und deren Veröffentlichung veranlasst hat. Dies gilt jedoch nur, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Dokuments gelesen wird.

Diese Zusammenfassung besteht aus:

Zusammenfassung der Risikofaktoren

Zusammenfassung der endgültigen Angebotsbedingungen

Zusammenfassung der Beschreibung der Emittentin

A. ZUSAMMENFASSUNG DER RISIKOFAKTOREN

Risikofaktoren bezogen auf den Emittenten

Im Folgenden sind wesentliche Risikofaktoren beschrieben, welche die Fähigkeit der Deutschen Bank zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Wertpapieren betreffen.

Eine Investition in Schuldverschreibungen, einschließlich Zertifikate, und Geldmarktpapiere der Deutschen Bank birgt das Risiko, dass die Deutsche Bank ihre jeweils eingegangenen Verbindlichkeiten nicht, nicht in voller Höhe und/oder nicht fristgerecht erfüllt.

Um dieses Risiko zu beurteilen, sollten potentielle Anleger alle Informationen berücksichtigen, die in diesem Prospekt und im Registrierungsformular der Deutschen Bank enthalten sind und, soweit sie dies für erforderlich halten, ihre Anlageentscheidung mit ihrem Anlageberater abstimmen.

Rating

Das Risiko betreffend die Fähigkeit eines Emittenten zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen und Geldmarktpapieren wird durch das Rating unabhängiger Ratingagenturen beschrieben.

Am 10. Mai 2010 lauteten die von den Ratingagenturen erteilten Ratings für Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere der Deutschen Bank wie folgt:

Ratingagentur	langfristig	kurzfristig	Ausblick
Standard & Poor's (S&P)	A+	A-1	stabil
Moody's	Aa3	P-1	stabil
Fitch	AA-	F1+	negativ

Rating nachrangiger Verbindlichkeiten

Nachrangige Verbindlichkeiten der Deutschen Bank können ein niedrigeres Rating erhalten, weil im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Bank die Forderungen und Zinsansprüche aus solchen Verbindlichkeiten den Forderungen aller Gläubiger der Bank nachgehen, die nicht ebenfalls nachrangig sind. Die Deutsche Bank wird etwaige Ratings zu nachrangigen Verbindlichkeiten veröffentlichen.

Die Finanzstärke der Deutschen Bank, die sich auch in ihren Ratings niederschlägt, ist insbesondere von der Profitabilität der Bank abhängig. Im Folgenden werden Faktoren beschrieben, die sich nachteilig auf die Profitabilität der Deutschen Bank auswirken können.

- Die Deutsche Bank ist von der andauernden weltweiten Finanzkrise und der wirtschaftlichen Rezession betroffen und erwartet, auch weiterhin davon betroffen zu sein.
- Die Verschlechterung der Marktverhältnisse und hohe Volatilität können Erträge und Gewinn der Deutschen Bank in erheblichem Maße beeinträchtigen.

- Die Deutsche Bank hat infolge von Marktschwankungen erhebliche Verluste aus ihrem Handels- und Investmentgeschäft erlitten, die auch weiterhin auftreten können.
- Der andauernde Verfall von Marktpreisen hat zu einem Rückgang der an den Märkten vorhandenen Liquidität geführt und kann diese weiter verringern. Angesichts der andauernd illiquiden Märkte ist es schwieriger, Vermögenswerte zu veräußern; Veräußerungen können zu erheblichen Verlusten führen.
- Infolge von Veränderungen des Fair Value ihrer Finanzinstrumente hat die Deutsche Bank Verluste erlitten und kann weitere Verluste erleiden.
- Auch wenn Verluste aus Geschäften für Rechnung von Kunden entstehen, werden diese der Deutschen Bank möglicherweise nicht erstattet, wodurch erhebliche Verluste entstehen können und die Reputation der Deutschen Bank beeinträchtigt werden kann.
- Die Einnahmen der Deutschen Bank aus dem Investmentbanking sind zurückgegangen und können bei gegenwärtig oder künftig ungünstigen Marktverhältnissen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiter sinken.
- Die Deutsche Bank könnte geringere Einnahmen aus ihrer Tätigkeit als Makler und anderen provisionsbasierten Geschäften erzielen.
- Ungeachtet bestehender Grundsätze, Verfahren und Methoden zur Überwachung von Risiken ist die Deutsche Bank unerkannten und nicht vorhergesehenen Risiken ausgesetzt, die zu erheblichen Verlusten führen können.
- Die Deutsche Bank ist Kreditrisiken ausgesetzt, die erheblich über die Risiken aus dem traditionellen Bankkreditgeschäft hinausgehen.
- Die Deutsche Bank benötigt ständig Liquidität, um ihre Geschäftsaktivitäten zu refinanzieren. In Zeiten marktweiter oder unternehmensspezifischer Liquiditätsengpässe kann sie daher Beeinträchtigungen erleiden. Sie ist dabei auch dem Risiko ausgesetzt, dass ihr keine Liquidität zur Verfügung gestellt wird, auch wenn ihr zugrunde liegendes Geschäft weiterhin stabil ist.
- Die Deutsche Bank benötigt Kapital als Grundlage für ihre Geschäftsaktivitäten und zur Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Verluste in Folge der Finanzkrise könnten das Kapital der Deutschen Bank reduzieren. Marktverhältnisse könnten die Deutsche Bank an der Beschaffung weiteren Kapitals hindern oder ihre Kapitalkosten erhöhen.
- Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken zur Bekämpfung der Finanzmarktkrise wirken sich erheblich auf das Wettbewerbsumfeld aus und können die rechtliche und wirtschaftliche Position der Aktionäre der Deutschen Bank und anderer Investoren sowie das aufsichtsrechtliche Umfeld erheblich beeinflussen.
- Operationelle Risiken können das Geschäft der Deutschen Bank beeinträchtigen.
- Der Umfang der Abwicklungsgeschäfte der Deutschen Bank setzt sie erhöhten Gefahren erheblicher Verluste aus, sollten ihre Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- Sollte es der Deutschen Bank nicht gelingen, ihre strategischen Initiativen umzusetzen oder auf andere Weise auf die Finanzkrise zu reagieren, könnte dies weitere Verluste oder eine geringe Ertragskraft zur Folge haben. Dies könnte sich auch auf den Aktienkurs der Deutschen Bank negativ auswirken.
- Die Deutsche Bank könnte Schwierigkeiten haben, Akquisitionsmöglichkeiten zu

identifizieren und durchzuführen. Sowohl Akquisitionen als auch das Absehen von Zukäufen können die Ertragslage und den Aktienkurs der Deutschen Bank erheblich beeinträchtigen.

- Der Deutschen Bank könnte es nur unter Schwierigkeiten gelingen, Vermögenswerte außerhalb ihres Kerngeschäfts zu günstigen Preisen oder überhaupt zu verkaufen.
- Ereignisse in Unternehmen, in denen die Deutsche Bank investiert ist, können den Verkauf dieser Beteiligungen erschweren und unabhängig von der Marktentwicklung zu erheblichen Verlusten führen.
- Intensiver Wettbewerb auf dem deutschen Heimatmarkt ebenso wie auf den internationalen Märkten könnte die Erträge und die Profitabilität der Deutschen Bank wesentlich beeinträchtigen.
- Die Deutsche Bank ist in einem in zunehmendem Maße regulierten und für Rechtsstreitigkeiten anfälligen Umfeld tätig, das sie Schadensersatzansprüchen und anderen Kosten aussetzt, deren Höhe schwierig abzuschätzen ist.
- Transaktionen mit Geschäftspartnern in Ländern, die vom U. S. State Department als Staaten eingeordnet werden, die den Terrorismus unterstützen, können mögliche Kunden und Investoren davon abhalten, mit der Deutschen Bank Geschäfte zu machen oder in ihre Wertpapiere zu investieren.

Risiken in Zusammenhang mit den Wertpapieren

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen, politischen und regulatorischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Potenzielle Erwerber sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente wie z.B. die Wertpapiere und das Bezugsobjekt verfügen. Sie sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Dokument und (iii) das Bezugsobjekt.

Die Wertpapiere können Wertschwankungen unterliegen.

Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß potenzieller künftiger Wertänderungen des Bezugsobjekts bzw. seiner Bestandteile und/oder Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode des Bezugsobjekts erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

B. ZUSAMMENFASSUNG DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOOTSBEDINGUNGEN

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen bilden eine zusammenfassende Darstellung der Wertpapiere. Sie basieren auf den detaillierteren Erklärungen in den Abschnitten „Produktbedingungen“ und „Allgemeine Emissionsbedingungen“ dieses Dokuments, die die rechtsverbindlichen Bedingungen der Wertpapiere bilden und der Globalurkunde beigefügt sind. Potenzielle Anleger sollten die „Produktbedingungen“ und „Allgemeinen Emissionsbedingungen“ sorgfältig gelesen und verstanden haben, bevor sie eine Anlageentscheidung in Bezug auf die Wertpapiere treffen.

1. Wesentliche Merkmale

Fixed + Floater-Schuldverschreibungen

Emittentin:	Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Londoner Zweigniederlassung
Anzahl der Schuldverschreibungen:	EUR 1.000.000.000
	Die tatsächliche Anzahl der Wertpapiere entspricht der Summe aller von gültigen Zeichnungsanträgen oder Aufträgen umfassten Wertpapiere, die bei der Emittentin eingehen.
Nennbetrag:	EUR 100,00 je Wertpapier
Ausgabepreis je Schuldverschreibung:	Anfänglich 100,00% des Nennbetrages (zuzüglich Ausgabeaufschlag von 1,00% des Nennbetrags). Nach Ausgabe der Wertpapiere wird der Ausgabepreis kontinuierlich angepasst.
Ausgabeaufschlag:	1,00% des Nennbetrags
Ausgabetag:	06. Juli 2010
Valutatag:	08. Juli 2010
Primärmarktendtag:	06. Juli 2010
Bezugsobjekt:	12-Monats-Euribor Zinssatz
Kupon:	ist in Bezug auf jedes Wertpapier und <ol style="list-style-type: none">(1) die erste Kuponperiode 2,60% p.a.;(2) die zweite Kuponperiode 2,60% p.a.;(3) die dritte Kuponperiode ein von der Berechnungsstelle bestimmter Prozentsatz, der dem Stand des Bezugsobjektes an dem für diese Kuponperiode maßgeblichen Kuponfeststellungstermin entspricht, jedoch mindestens der Mindestkupon und höchstens der Maximalkupon;(4) die vierte Kuponperiode ein von der Berechnungsstelle bestimmter Prozentsatz, der dem Stand des Bezugsobjektes an dem für diese Kuponperiode maßgeblichen Kuponfeststellungstermin entspricht, jedoch mindestens der Mindestkupon und höchstens der Maximalkupon;(5) die fünfte Kuponperiode ein von der Berechnungsstelle bestimmter Prozentsatz, der dem Stand des Bezugsobjektes an dem für diese Kuponperiode maßgeblichen Kuponfeststellungstermin entspricht, jedoch mindestens der Mindestkupon und höchstens der Maximalkupon.
Kupontermin:	ist in Bezug auf jede Kuponperiode der nächste Geschäftstag nach dem Ende der Kuponperiode.
Kuponfeststellungstermin:	ist in Bezug auf jede Kuponperiode jeweils der zweite Geschäftstag vor dem ersten Tag dieser Kuponperiode, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. <p>Eine Marktstörung liegt in Bezug auf einen Tag vor, wenn die Berechnungsstelle in Bezug auf diesen Tag nicht in der Lage ist, den Stand des Bezugsobjektes zu bestimmen, da auch der Fallback Zinssatz nicht wie in der Definition zu „Fallback Zinssatz“ beschrieben festgestellt werden kann. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Kuponfeststellungstermin der nächstfolgende Geschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr</p>

besteht. Ist der nächstfolgende Geschäftstag ohne Marktstörung nicht bis zum nächsten Geschäftstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Kuponfeststellungstermin gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser nächste Geschäftstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Kuponfeststellungstermin und (b) wird der Stand des Bezugsobjekts für diesen Geschäftstag festgelegt, indem die Berechnungsstelle den Stand, den das Bezugsobjekt, an diesem nächsten Geschäftstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, bestimmt, soweit wie möglich entsprechend der Kriterien wie in der Definition zu „Fallback Zinssatz“ beschrieben und soweit die erforderlichen Daten nicht zur Verfügung stehen, nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktbedingungen und der zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Daten und nach Maßgabe einer Quelle bzw. von Quellen, die die Berechnungsstelle für geeignet hält.

Kuponperiode:	ist
	(i) der Zeitraum ab (einschließlich) dem 08. Juli 2010 bis (ausschließlich) zum 08. Juli 2011, der als Ende der ersten Kuponperiode gilt („ erste Kuponperiode “).
	(ii) jeder weitere Zeitraum ab (einschließlich) dem Ende der vorhergehenden Kuponperiode bis (ausschließlich) dem 08. Juli eines jeden Kalenderjahres, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem nächstfolgenden Geschäftstag, der jeweils als Ende der jeweiligen Kuponperiode gilt, wobei die letzte Kuponperiode am Fälligkeitstag (ausschließlich) endet.
Kupontagequotient:	30/360
Mindestkupon:	2,00% p.a.
Maximalkupon:	5,00% p.a.
Tilgungsbarbetrag:	Der Nennbetrag.
Fälligkeitstag:	08. Juli 2015 oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.
Abwicklungswährung:	EUR
Mindesthandelsvolumen:	1 Wertpapier
Börsennotierung:	Es ist beantragt worden, die Wertpapiere zum Freiverkehr an der Frankfurter und Stuttgarter Wertpapierbörse, der kein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) ist, zuzulassen. Die Zulassung der Wertpapiere zu einem regulierten Markt an einer Wertpapierbörse wurde nicht beantragt.
Berechnungsstelle:	Die Emittentin fungiert als Berechnungsstelle.
Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle:	Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Londoner Zweigniederlassung
ISIN:	DE000DB2KVR8
WKN:	DB2KVR
Die Zeichnungsfrist:	Zeichnungsanträge für die Wertpapiere können ab dem 23. Juni 2010 bis zum Primärmarktendtag gestellt werden, wie in Abschnitt „Länderspezifische Angaben“ im zweiten Absatz beschrieben. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Anzahl der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, zu verringern.
Stornierung der Emission der Wertpapiere:	Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.

Vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist für die Wertpapiere:	Die Emittentin behält sich in Übereinstimmung mit den Angaben im zweiten Absatz im Abschnitt „Länderspezifische Angaben“ das Recht vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.
Fortlaufende Informationen nach Begebung:	Die Emittentin beabsichtigt, nach der Begebung keine fortlaufenden Informationen zur Verfügung zu stellen.
Vertriebsfolgeprovision¹:	nicht anwendbar ²
Platzierungsprovision³:	Bis zu 0,50 % des Ausgabepreises (ohne Ausgabeaufschlag) ⁴

¹ Die Emittentin zahlt Platzierungs- und Vertriebsfolgeprovisionen als umsatzabhängige Vertriebsvergütungen an die jeweilige Vertriebsstelle. Die Vertriebsstelle handelt selbständig und ist kein Vertreter der Emittentin. Platzierungsprovisionen werden aus dem Emissionserlös als einmalige Zahlung geleistet; alternativ gewährt die Emittentin der jeweiligen Vertriebsstelle einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis (ohne Ausgabeaufschlag). Vertriebsfolgeprovisionen werden bestandsabhängig wiederkehrend gezahlt. Ist die Deutsche Bank AG beim Vertrieb eigener Wertpapiere sowohl Emittentin als auch Vertriebsstelle, werden der vertreibenden Stelle der Deutsche Bank AG entsprechende Beträge bankintern gutgeschrieben. – Weitere Informationen zu Preisen und Preisbestandteilen enthält der Abschnitt „Interessenkonflikte“, Nr. 5 und 6.

² Die oben genannten Beträge beziehen sich auf den Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokumentes; Änderungen während des Angebotszeitraums und der Laufzeit der Wertpapiere sind möglich.

³ Die Emittentin zahlt Platzierungs- und Vertriebsfolgeprovisionen als umsatzabhängige Vertriebsvergütungen an die jeweilige Vertriebsstelle. Die Vertriebsstelle handelt selbständig und ist kein Vertreter der Emittentin. Platzierungsprovisionen werden aus dem Emissionserlös als einmalige Zahlung geleistet; alternativ gewährt die Emittentin der jeweiligen Vertriebsstelle einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis (ohne Ausgabeaufschlag). Vertriebsfolgeprovisionen werden bestandsabhängig wiederkehrend gezahlt. Ist die Deutsche Bank AG beim Vertrieb eigener Wertpapiere sowohl Emittentin als auch Vertriebsstelle, werden der vertreibenden Stelle der Deutsche Bank AG entsprechende Beträge bankintern gutgeschrieben. – Weitere Informationen zu Preisen und Preisbestandteilen enthält der Abschnitt „Interessenkonflikte“, Nr. 5 und 6.

⁴ Die oben genannten Beträge beziehen sich auf den Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokumentes; Änderungen während des Angebotszeitraums und der Laufzeit der Wertpapiere sind möglich.

2. Weitere Informationen zu den Wertpapierbedingungen

Fixed + Floater-Schuldverschreibungen

- a. Die Emittentin kann im Rahmen ihres X-markets-Programms Wertpapiere begeben, die sich auf Aktien und/oder Indizes und/oder American Depositary Receipts (ADRs) und/oder Global Depositary Receipts (GDRs) und/oder Genussscheine nach Schweizer Recht und/oder Andere Wertpapiere und/oder Fondsanteile und/oder Waren und/oder Devisenkurse und/oder Futures und/oder Zinssätze/Zinsspreads beziehen.

Die Emittentin hat beschlossen, EUR 1.000.000.000 Fixed + Floater-Schuldverschreibungen (die Wertpapiere) bezogen auf einen Zinssatz zu den in diesem Dokument beschriebenen Produktbedingungen und den in diesem Dokument beschriebenen allgemeinen Emissionsbedingungen (zusammen mit den Produktbedingungen die Bedingungen genannt) zu begeben. Verweise auf den Begriff Bezugsobjekte (bzw. Bezugsobjekt) sind als Verweise auf den das Bezugsobjekt bildenden Zinssatz zu verstehen.

- b. Mit den Fixed + Floater-Schuldverschreibungen können die Anleger Kuponbeträge sowie bei Fälligkeit die Auszahlung des Nennbetrags erhalten.

Die Kuponbeträge werden gegen Ende der jeweiligen Kuponperiode ausgeschüttet.

Dabei wird für die erste und zweite Kuponperiode ein bestimmter Kupon festgelegt. Der Kupon für die folgenden Kuponperioden ist variabel und wird anhand des Standes des das Bezugsobjekt bildenden Zinssatzes an einem Tag kurz vor Beginn der jeweiligen Kuponperiode festgelegt. Er entspricht für die jeweilige Kuponperiode jedoch mindestens dem Mindestkupon und höchstens einem festgelegten Maximalkupon.

- c. Die Wertpapiere verbrieften das Recht auf Auszahlung des jeweiligen Kuponbetrags für festgelegte Kuponperioden an jedem festgelegten Kupontermin und des Nennbetrags bei Fälligkeit.

Die Höhe der Kupons für die jeweiligen Kuponperioden wird jeweils an einem Tag kurz vor Beginn der jeweiligen Kuponperiode (der Kuponfeststellungstermin) ermittelt. In Bezug auf die erste und zweite Kuponperiode gilt, dass der Kupon eine im Voraus festgelegte Höhe hat. In Bezug auf alle folgenden Kuponperioden gilt, dass der an dem jeweiligen Kuponfeststellungstermin festgestellte Kupon dem Stand des das Bezugsobjekt bildenden Zinssatzes an diesem Kuponfeststellungstermin entspricht. Er entspricht für die jeweilige Kuponperiode jedoch mindestens dem Mindestkupon und höchstens einem festgelegten Maximalkupon.

Die Kuponbeträge in Bezug auf die jeweiligen Kuponperioden werden jeweils zu einem Zeitpunkt kurz nach dem Ablauf der jeweiligen Kuponperiode (die Kupontermine) ausgeschüttet. Die an diesen Kuponterminen zahlbaren Kuponbeträge entsprechen dem Produkt aus dem Nennbetrag, dem jeweiligen Kupon für diese Kuponperiode und dem jeweiligen Kupontagequotienten für diese Kuponperiode, wobei durch die Multiplikation mit dem Kupontagequotienten eine Anpassung an die Länge der jeweiligen Kuponperiode erfolgt.

Der bei Fälligkeit der Wertpapiere zahlbare Tilgungsbarbetrag entspricht dem Nennbetrag.

In Bezug auf die Wertpapiere zahlbare Beträge unterliegen dem Abzug bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.

- d. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in

die Wertpapiere von der Höhe des in Bezug auf die erste und zweite Kuponperiode festgelegten Kupons und von dem in Bezug auf alle folgenden Kuponperioden festgestellten Stands des Bezugsobjekts an dem jeweiligen Kuponfeststellungstermin abhängt.

Anleger, die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese bis zum Laufzeitende halten, erzielen für die erste und zweite Kuponperiode eine Rendite auf ihre ursprüngliche Anlage in Höhe des jeweils festgelegten Kupons sowie in Bezug auf alle folgenden Kuponperioden eine Rendite auf ihre ursprüngliche Anlage in Höhe des an dem für die jeweilige Kuponperiode geltenden Kuponfeststellungstermin festgestellten Kupons; jedoch für die jeweilige Kuponperiode mindestens in Höhe des Mindestkupons und höchstens in Höhe des festgelegten Maximalkupons.

Anleger, die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese bis zum Laufzeitende halten, erzielen für die erste und zweite Kuponperioden keine über den festgelegten Mindestkupon hinausgehende Rendite auf ihre ursprüngliche Anlage, wenn der aufgrund des Standes des Bezugsobjekts an dem für die jeweilige Kuponperiode geltenden Kuponfeststellungstermin bestimmte Kupon unter dem Mindestkupon liegt.

Dabei sollten sich Anleger auch darüber im Klaren sein, dass bereits ermittelte Kupons von den an nachfolgenden Kuponfeststellungsterminen ermittelten Kupons nicht beeinflusst werden.

Anleger, die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese bis zum Laufzeitende halten, erzielen keine über die Summe aus dem für die erste und zweite Kuponperiode jeweils festgelegten Kupon und den in Bezug auf alle folgenden Kuponperioden festgelegten Mindestkupon hinausgehende Rendite auf ihre ursprüngliche Anlage, wenn der aufgrund des Standes des Bezugsobjekts an dem für alle folgenden Kuponperioden geltenden Kuponfeststellungstermin bestimmte Kupon unter dem Mindestkupon liegt.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass während der Laufzeit des Wertpapiers außer den regelmäßigen Kuponbeträgen keine weiteren Zahlungen oder Ausschüttungen erfolge. Dementsprechend können Anleger nur dann eine positive Rendite auf ihre ursprüngliche Anlage erzielen, wenn die Summe der Kuponbeträge und der bei Fälligkeit zahlbare Tilgungsbarbetrag oder der Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere am Sekundärmarkt während ihrer Laufzeit den ursprünglich für sie gezahlten Betrag übersteigt.

- e. Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend vom Zinsniveau für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit sowie von dem jeweiligen Stand des Bezugsobjekts am Kuponfeststellungstermin ab, für dessen dazugehörige Kuponperiode der Kupon nicht festgelegt wurde.

Sofern während der Laufzeit der Wertpapiere der Kupon eine festgelegte Höhe hat, hängt der Marktwert vom Zinsniveau für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit ab. Bei ansonsten unveränderten Bedingungen führen ein allgemeiner Zinsanstieg zu einem Marktwertverlust der Wertpapiere und ein Zinsrückgang zu einem Marktwertgewinn der Wertpapiere.

Sofern es während der Laufzeit der Wertpapiere jedoch hinsichtlich der Kuponermittlung auf den Stand des Bezugsobjekts an einem bestimmten Tag ankommt, gilt im Allgemeinen: Wird als Bezugsobjekt für die Bestimmung des Kupons ein Zinssatz herangezogen, orientiert sich der Marktwert der Wertpapiere an der Entwicklung dieses Zinssatzes bzw. an der erwarteten Entwicklung dieses Zinssatzes bis zum jeweiligen Kuponfeststellungstermin im Verhältnis zu der Entwicklung der Zinssätze bis zu den Zeitpunkten, an denen jeweils die entsprechenden Kupons an den Anleger ausgezahlt werden (Kupontermine).

Lag der Stand des Bezugsobjektes an dem jeweiligen Kuponfeststellungstermin über den Zinssätzen bzw. den erwarteten Zinssätzen an den Kuponterminen, wirkt sich diese Entwicklung eher positiv auf den Marktwert der Wertpapiere aus.

Lag hingegen der Stand des Bezugsobjektes an dem jeweiligen Kuponfeststellungstermin unter den Zinssätzen bzw. den erwarteten Zinssätzen an den Kuponterminen, wirkt sich diese Entwicklung tendenziell negativ auf den Marktwert der Wertpapiere aus.

Der Marktwert der Wertpapiere hängt auch von der Schwankungsintensität (Volatilität) des Bezugsobjekts ab. Das Bezugsobjekt schwankt unter anderem aufgrund von Veränderungen des aktuellen Zinsniveaus, der allgemeinen Konjunkturlage und des Finanzmarktumfelds sowie aufgrund von europäischen und internationalen politischen Ereignissen. Dabei gilt, dass eine ansteigende Volatilität in der Regel zu einem Anstieg des Marktwerts der Wertpapiere führen wird; umgekehrt wird eine Verringerung der Volatilität in der Regel zu einem Sinken des Marktwerts führen.

Im Allgemeinen gilt: Wird als Bezugsobjekt für die Bestimmung des Kupons ein Zinssatz herangezogen, orientiert sich der Marktwert der Wertpapiere an der Entwicklung dieses Zinssatzes bzw. an der erwarteten Entwicklung dieses Zinssatzes.

Lag der Stand des Bezugsobjektes an dem jeweiligen Kuponfeststellungstermin über den Zinssätzen bzw. den erwarteten Zinssätzen an den Zeitpunkten, an denen jeweils die entsprechenden Kupons an Anleger ausgezahlt werden (Kupontermine), wirkt sich diese Entwicklung eher positiv auf den Marktwert der Wertpapiere aus.

Lag hingegen der Stand des Bezugsobjektes an dem jeweiligen Kuponfeststellungstermin unter den Zinssätzen bzw. den erwarteten Zinssätzen an den Kuponterminen, wirkt sich diese Entwicklung tendenziell negativ auf den Marktwert der Wertpapiere aus.

Schließlich wirkt sich eine Verringerung der Restlaufzeit positiv auf den Marktwert der Wertpapiere aus.

Die genannten Faktoren können bei der Beeinflussung des Marktwerts der Wertpapiere zusammenspielen. Dementsprechend könnte die allein durch eine Veränderung des Zinsniveaus ausgelöste Wertsteigerung oder Wertminderung durch andere Faktoren wie Restlaufzeit der Wertpapiere und Volatilität verstärkt, abgeschwächt oder sogar ins Gegenteil verkehrt werden.

Der Marktwert der Wertpapiere wird darüber hinaus unter anderem durch das allgemeine Zinsniveau und dessen Veränderungen, die allgemeine Konjunkturlage, das Finanzmarktumfeld, die Zinspolitik der Notenbanken, Änderungen in der Methode zur Berechnung des Stands des Bezugsobjekts, Markterwartungen in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts und die Wertpapiere sowie europäische und internationale politische Ereignisse beeinflusst.

Darüber hinaus unterliegen Anleger Wechselkursrisiken, wenn sich die Abwicklungswährung von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheidet.

Sinkt der Marktwert der Wertpapiere nach dem Erwerb unter den Kaufpreis für diese Wertpapiere, sollten Anleger nicht darauf vertrauen, dass der Marktwert der Wertpapiere während der Restlaufzeit wieder auf oder über den Kaufpreis steigt.

C. ZUSAMMENFASSUNG DER BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Geschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft („**Deutsche Bank**“ oder „**Bank**“) ist durch die Wiedervereinigung der Norddeutsche Bank Aktiengesellschaft, Hamburg, der Rheinisch-Westfälische Bank Aktiengesellschaft, Düsseldorf und der Süddeutsche Bank Aktiengesellschaft, München entstanden. Diese Banken waren 1952 aufgrund des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten aus der 1870 gegründeten Deutschen Bank ausgegründet worden. Die Verschmelzung und die Firma der Gesellschaft wurden am 2. Mai 1957 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Die Deutsche Bank AG ist ein Kreditinstitut und eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, die im Handelsregister unter der Registernummer HRB 30 000 eingetragen ist. Die Bank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Sie unterhält ihre Hauptniederlassung unter der Anschrift Theodor-Heuss-Allee 70, 60486 Frankfurt am Main, Deutschland und Zweigniederlassungen im In- und Ausland, unter anderem in London, New York, Sydney, Tokio sowie ein Asia-Pacific Head Office in Singapur, die als Kopfstellen für den Geschäftsbetrieb in den jeweiligen Regionen dienen.

Die Deutsche Bank ist die Muttergesellschaft eines Konzerns aus Banken, Kapitalmarktunternehmen, Fondsgesellschaften, einer Gesellschaft zur Immobilienfinanzierung, Teilzahlungsunternehmen, Research- und Beratungsunternehmen und anderen in- und ausländischen Unternehmen (der „**Deutsche Bank-Konzern**“).

Gegenstand der Deutschen Bank ist gemäß ihrer Satzung der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art, die Erbringung von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen und die Förderung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Die Bank kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Bank zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen.

Die Deutsche Bank operiert durch drei Konzernbereiche:

Corporate and Investment Bank (CIB) umfasst die folgenden Unternehmensbereiche:

Global Markets vereint sämtliche Verkaufs-, Handels-, Strukturierungs- und Analyseaktivitäten im Geschäft mit einer Vielzahl von Finanzprodukten.

Corporate Finance umfasst die Beratung bei Fusionen und Übernahmen (M&A), das Finanzierungsgeschäft mit gewerblichen Immobilien (CRE: Commercial Real Estate), mit Fremdkapital (LDCM: Leveraged Debt Capital Markets) sowie mit Eigenkapital (ECM: Equity Capital Markets), Asset Finance & Leasing (AFL) und die globale Kreditvergabe an Unternehmen.

Global Transaction Banking (GTB) richtet sich an Firmen und Finanzdienstleister. Die Produkte und Leistungen dienen unter anderem der Abwicklung inländischer und grenzüberschreitender Zahlungen sowie der professionellen Risikosteuerung und Finanzierung von internationalen Handelsgeschäften. Außerdem werden Serviceleistungen im Treuhand-, Vermittlungs- sowie Wertpapierverwahrungs- und -verwaltungsgeschäft bereitgestellt.

Private Clients and Asset Management (PCAM) umfasst die folgenden Unternehmensbereiche:

Private & Business Clients (PBC) betreibt das Wertpapier- und Fondsgeschäft, die Vermögensanlageberatung, das Geschäft mit Krediten und Einlagen, Zahlungsverkehr und Kontoführung sowie das Firmenkundengeschäft.

Asset and Wealth Management (AWM) gliedert sich in die Geschäftsbereiche:

Asset Management umfasst vier Geschäftssparten: das Publikumsfondsgeschäft unter der Marke DWS bzw. DWS Scudder und das Management von alternativen Anlagen einschließlich Immobilien unter der Marke RREEF sowie die Vermögensverwaltung für Versicherungsgesellschaften und für institutionelle Investoren.

Private Wealth Management wendet sich mit seinem ganzheitlichen Ansatz im Vermögensanlagegeschäft an vermögende Privatkunden und Familien weltweit.

Corporate Investments (CI).

Ausgewählte Finanzinformationen

Zum 31. März 2010 betrug das Grundkapital der Deutschen Bank 1.589.399.078,40 Euro eingeteilt in 620.859.015 Stammaktien ohne Nennwert. Die Aktien sind voll eingezahlt und in der Form von Namensaktien begeben. Sie sind zum amtlichen Handel an allen Aktienbörsen in Deutschland sowie an der Aktienbörse von New York (New York Stock Exchange) zugelassen.

II. RISIKOFAKTOREN

In den nachfolgenden Abschnitten A bis E sind alle wesentlichen Risikofaktoren sowie Interessenkonflikte der Emittentin beschrieben, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind.

A. EMITTENTENBEZOGENE RISIKOFAKTOREN

Im Folgenden sind wesentliche Risikofaktoren beschrieben, welche die Fähigkeit der Deutschen Bank zur Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Wertpapieren betreffen.

Eine Investition in Schuldverschreibungen, einschließlich Zertifikate, und Geldmarktpapiere der Deutschen Bank birgt das Risiko, dass die Deutsche Bank ihre jeweils eingegangenen Verbindlichkeiten nicht, nicht in voller Höhe und/oder nicht fristgerecht erfüllt.

Um dieses Risiko zu beurteilen, sollten potentielle Anleger alle Informationen berücksichtigen, die in diesem Dokument und im Registrierungsformular der Deutschen Bank enthalten sind und, soweit sie dies für erforderlich halten, ihre Anlageentscheidung mit ihrem Anlageberater abstimmen.

Rating

Das Risiko betreffend die Fähigkeit eines Emittenten zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen und Geldmarktpapieren wird durch das Rating unabhängiger Ratingagenturen beschrieben. Das Rating ist eine nach einem einheitlichen Verfahren vorgenommene Einstufung der Bonität von Kreditnehmern bzw. Anleiheschuldnern. Es handelt sich um eine standardisierte Bonitätsbeurteilung von Schuldverschreibungen und Geldmarktpapieren. Mit dem Rating werden Anhaltspunkte über die Wahrscheinlichkeit der termin- und betragsgerechten Zahlung von Zinsen und Tilgung gegeben. Je niedriger das erteilte Rating auf der anwendbaren Skala ist, desto höher schätzt die jeweilige Ratingagentur das Risiko ein, dass die Verbindlichkeiten nicht, nicht in voller Höhe und/oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Ein Rating ist keine Empfehlung, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann durch die jeweilige Ratingagentur ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Eine solche Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme kann den Marktpreis der Wertpapiere negativ beeinflussen.

Die Deutsche Bank hat ein Rating von Standard & Poor's Ratings Services, a Division of The McGraw-Hill Companies, Inc. („S&P“), Moody's Investors Service, Inc. („Moody's“) und von Fitch Ratings Limited („Fitch“, zusammen mit S&P and Moody's, die „Ratingagenturen“) erhalten.

AM 10. Mai 2010 lauteten die von den Ratingagenturen erteilten Ratings für Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere der Deutschen Bank wie folgt:

Von S&P:	Rating für langfristige Verbindlichkeiten (long-term rating):	A+
	Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten (short-term rating):	A-1
	Ausblick:	stabil

S&P Definitionen:

A+: Verbindlichkeiten mit einem „A“ Rating sind ein wenig anfälliger gegenüber den negativen Auswirkungen von Veränderungen der Umstände und wirtschaftlichen Bedingungen als höher eingestufte Verbindlichkeiten. Die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten ist immer noch gut.

Die von S&P verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene

Kategorien und reicht von „AAA“, welche die Kategorie höchster Bonität bezeichnet, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „C“ bis zur Kategorie „D“, welche kennzeichnet, dass Zahlungsstörungen eingetreten sind. Den Kategorien „AA“ bis „CCC“ kann jeweils ein Plus- („+“) oder Minuszeichen („-“) hinzugefügt werden, um die relative Stellung innerhalb der Kategorie zu verdeutlichen.

A-1: Eine kurzfristige Verbindlichkeit mit einem „A-1“-Rating ist mit der höchsten Rating-Kategorie von S&P bewertet. Die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten ist gut. Innerhalb dieser Kategorie können bestimmte Verbindlichkeiten mit einem Pluszeichen („+“) versehen werden. Dies verdeutlicht, dass die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten extrem gut ist.

Die von S&P verwendete Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „A-1“, welche die Kategorie höchster Bonität bezeichnet, über die Kategorien „A-2“, „A-3“, „B“, „C“ bis zur Kategorie „D“, welche kennzeichnet, dass Zahlungsstörungen eingetreten sind.

Von Moody's:	Rating für langfristige Verbindlichkeiten (long-term rating):	Aa3
	Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten (short-term rating):	P-1
	Ausblick:	stabil

Moody's Definitionen:

Aa3: Verbindlichkeiten, die mit „Aa“ eingestuft sind, werden als Verbindlichkeiten hoher Qualität mit sehr niedrigem Kreditrisiko eingeschätzt.

Die von Moody's verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „Aaa“, welche die Kategorie höchster Qualität mit minimalen Kreditrisiken bezeichnet, über die Kategorien „Aa“, „A“, „Baa“, „Ba“, „B“, „Caa“, „Ca“ bis zur untersten Kategorie „C“, welche Verbindlichkeiten bezeichnet, bei denen Zahlungsstörungen typischerweise eingetreten sind und eine geringe Aussicht auf Rückzahlung von Kapital und Zinsen besteht. Moody's verwendet innerhalb der Kategorien „Aa“ bis „Caa“ numerische Zusätze (1, 2 und 3). Der Zusatz 1 weist darauf hin, dass die jeweiligen Verbindlichkeiten zum oberen Bereich der jeweiligen Rating-Kategorie gehört, während der Zusatz 2 auf eine Klassifizierung im mittleren Bereich und der Zusatz 3 auf eine solche im unteren Bereich hinweist.

P-1: Emittenten mit der Einstufung Prime-1 haben eine sehr starke Fähigkeit zur fristgerechten Rückzahlung von kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Die von Moody's verwendete Ratingskala in Bezug auf kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „P-1“, welche die sehr starke Fähigkeit eines Schuldners zur Rückzahlung seiner kurzfristigen Verbindlichkeiten bezeichnet, über die Kategorien „P-2“ und „P-3“ bis zur niedrigsten Kategorie „NP“, die verdeutlicht, dass ein Schuldner zu keiner der „Prime“ Kategorien gehört.

Von Fitch:	Rating für langfristige Verbindlichkeiten (long-term rating):	AA-
	Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten (short-term rating):	F1+
	Ausblick:	negativ

Fitch Definitionen:

AA–: Ein „AA“ Rating steht für eine sehr geringe Einschätzung des Kreditrisikos. Es indiziert eine sehr gute Fähigkeit zur fristgerechten Zahlung der Verbindlichkeiten. Diese Fähigkeit ist durch vorhersehbare Ereignisse nicht gefährdet.

Die von Fitch verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, welche für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „C“ bis zur Kategorie „DDD“, „DD“, „D“, welche kennzeichnet, dass ein Schuldner einige oder alle seiner Verbindlichkeiten nicht fristgerecht bedient hat. Den Kategorien kann jeweils ein Plus- („+“) oder Minuszeichen („–“) beigefügt werden, um eine relative Einordnung innerhalb einer Rating-Kategorie auszudrücken. Solche Zusätze werden nicht der Rating-Kategorie „AAA“ oder den Kategorien unter „CCC“ beigefügt.

F1+: Ein „F1“ Rating bezeichnet die beste Fähigkeit für eine fristgerechte Zahlung der Verbindlichkeiten. Soweit dem ein Pluszeichen („+“) hinzugefügt wird, hebt dies die außergewöhnlich gute Bonität hervor.

Die von Fitch verwendete Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „F1“, welche für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „F2“, „F3“, „B“, „C“ bis zur Kategorie „D“, welche kennzeichnet, dass Zahlungsstörungen gegenwärtig sind oder unmittelbar bevorstehen.

Rating nachrangiger Verbindlichkeiten

Nachrangige Verbindlichkeiten der Deutschen Bank können ein niedrigeres Rating erhalten, weil im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Deutschen Bank die Forderungen und Zinsansprüche aus solchen Verbindlichkeiten den Forderungen aller Gläubiger der Deutschen Bank nachgehen, die nicht ebenfalls nachrangig sind. Die Deutsche Bank wird etwaige Ratings zu nachrangigen Verbindlichkeiten veröffentlichen.

B. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN

Die nachstehenden Erläuterungen beschreiben alle wesentlichen Risikofaktoren, die mit einer Anlage in Fixed + Floater-Schuldverschreibungen (die „**Wertpapiere**“) verbunden sind. Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach sorgfältiger Prüfung unter Berücksichtigung aller für die jeweiligen Wertpapiere relevanter Faktoren erfolgen. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachstehend beschriebenen Faktoren die wichtigsten mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken darstellen. Sie gibt jedoch keine Zusicherung, dass die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Wertpapieren verbundenen Risiken erschöpfend sind. Potenzielle Anleger sollten auch die ausführlichen Informationen an anderen Stellen in diesem Dokument lesen und sich vor einer Anlageentscheidung ihre eigene Meinung bilden.

Ferner sollten potenzielle Anleger die Beschreibung des Bezugsobjekts (wie nachstehend definiert) in den Abschnitten „Produktbedingungen“ und „Angaben zum Bezugsobjekt“ sowie weitere Angaben, die zum Bezugsobjekt verfügbar sind (einschließlich eventueller zusätzlicher Risikofaktoren) sorgfältig prüfen.

1. Einführung

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen, politischen und regulatorischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Potenzielle Erwerber sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente wie z.B. die Wertpapiere und das Bezugsobjekt oder eine andere Referenzgröße für die Wertpapiere verfügen. Sie sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Dokument und (iii) das Bezugsobjekt.

Die Wertpapiere können an Wert verlieren, und Anleger sollten auch mit einem Totalverlust ihrer Anlage in die Wertpapiere rechnen. Je kürzer die Restlaufzeit eines Wertpapiers ist, desto höher ist das Risiko eines Wertverlustes des Wertpapiers.

Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß potenzieller künftiger Wertänderungen des Bezugsobjekts bzw. seiner Bestandteile und/oder Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode des Bezugsobjekts erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Weitere Risikofaktoren sind unter den Überschriften Rechte aus den Wertpapieren, C. Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere und D. Marktfaktoren aufgeführt. Zusätzlich sollten potenzielle Anleger den Abschnitt E. Interessenskonflikte beachten.

2. Rechte aus den Wertpapieren

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass außer den regelmäßigen Kuponzahlungen keine weiteren Zahlungen oder Ausschüttungen erfolgen. Dementsprechend erzielen Anleger keine Rendite auf ihre ursprüngliche Anlage, wenn die Summe der Kuponbeträge und der bei Fälligkeit zahlbare Tilgungsbarbetrag oder der Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere am Sekundärmarkt während ihrer Laufzeit den ursprünglich für sie gezahlten Betrag nicht übersteigt.

Anleger, die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese bis zum Laufzeitende halten, erzielen für die dritte, vierte und fünfte Kuponperioden keine über den festgelegten Mindestkupon hinausgehende Rendite auf ihre ursprüngliche Anlage, wenn der aufgrund des Standes des Bezugsobjekts an dem für die jeweilige Kuponperiode geltenden Kuponfeststellungstermin bestimmte Kupon unter dem Mindestkupon liegt.

C. ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

1. Keine Zahlungen bis zur Abwicklung

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass außer den regelmäßigen Kuponbeträgen keine weiteren Zahlungen oder Ausschüttungen erfolgen. Vor der Abwicklung können Anleger lediglich durch eine Veräußerung am Sekundärmarkt potenzielle Erträge aus den Wertpapieren erzielen. Anleger sollten jedoch die Risikofaktoren unter „Marktwert“ und „Potenzielle Illiquidität der Wertpapiere“ beachten.

2. Außerordentliche Kündigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt

Stellt die Emittentin fest, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund der Wertpapiere ganz oder teilweise aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere nach eigenem Ermessen ohne diesbezügliche Verpflichtung außerordentlich zu kündigen. Werden die Wertpapiere durch die Emittentin außerordentlich gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, jedem Gläubiger für jedes Wertpapier einen von der Berechnungsstelle bestimmten Betrag in Höhe des ungeachtet der Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit feststellbaren Marktpreises, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwa zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen.

3. Marktstörungen, Anpassungen und vorzeitige Beendigung der Wertpapiere

Falls in den Bedingungen angegeben, kann die Berechnungsstelle feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist oder zum fraglichen Zeitpunkt andauert. Eine solche Feststellung kann die Bewertung in Bezug auf das Bezugsobjekt verzögern, was den Wert der Wertpapiere beeinflussen und/oder deren Abwicklung verzögern kann.

Zusätzlich kann die Berechnungsstelle, falls in den Bedingungen angegeben, Anpassungen der Bedingungen vornehmen, um relevanten Anpassungen oder Ereignissen in Bezug auf das Bezugsobjekt bzw. dessen Bestandteile Rechnung zu tragen, und so u.a. einen Nachfolger des Bezugsobjekts bzw. eines seiner Bestandteile oder dessen Emittenten bzw. Sponsor bestimmen. Weiterhin kann die Emittentin unter bestimmten Bedingungen nach einem solchen Ereignis die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig beenden. In diesem Fall zahlt die Emittentin in Bezug auf jedes Wertpapier gegebenenfalls einen Betrag, der gemäß den Bestimmungen der Bedingungen festgelegt wird.

Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten und was als Marktstörung oder relevantes Anpassungsereignis gilt.

Ist an einem maßgeblichen Geschäftstag der Zinssatz nicht bei den entsprechenden Quellen erhältlich, kann die Berechnungsstelle einen Fallback Zinssatz, wie in Nr. 1 der Produktbedingungen beschrieben, zur Bestimmung des jeweiligen Zinssatzes für diesen Geschäftstag einsetzen. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Berechnungsstelle den Fallback Zinssatz für den jeweiligen Geschäftstag unter Bezugnahme auf bestimmte Darlehenssätze von großen Banken berechnet, welche die Berechnungsstelle am jeweiligen Geschäftstag auswählt.

4. Besteuerung

Potenzielle Erwerber und Verkäufer der Wertpapiere sollten sich darüber im Klaren

sein, dass je nach den gesetzlichen Vorschriften und Gepflogenheiten des Landes, in dem die Wertpapiere übertragen werden, Stempelsteuern oder sonstige Gebühren in Zusammenhang mit den Urkunden entrichtet werden müssen. Gläubiger unterliegen den Bestimmungen von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, und die Zahlung oder Lieferung der jeweiligen Beträge aus den Wertpapieren hängt von der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten im Sinne der Produktbedingungen ab.

Potenzielle Erwerber sollten bei Unklarheiten hinsichtlich der steuerlichen Voraussetzungen ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zu Rate ziehen. Zusätzlich sollten sie sich bewusst sein, dass steuerrechtliche Bestimmungen und deren Anwendung durch die jeweiligen Finanzbehörden Änderungen unterworfen sind. Dementsprechend lassen sich keine Vorhersagen über die zu gegebener Zeit geltende genaue steuerliche Behandlung machen.

5. Reoffer-Preis

Die Emittentin kann mit verschiedenen Finanzinstituten und anderen Intermediären, die von der Emittentin bestimmt werden (zusammen die „**Vertriebsstellen**“), Vertriebsvereinbarungen treffen. Die Verkaufsstellen verpflichten sich, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, die Wertpapiere zu einem Preis zu zeichnen, der dem Ausgabepreis entspricht oder unter diesem liegt. Die Verkaufsstellen haben zugesichert, bestimmte Kosten im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere zu tragen. In Bezug auf alle im Umlauf befindlichen Wertpapiere kann bis einschließlich zum Laufzeitende eine regelmäßig an die Verkaufsstellen zahlbare Gebühr zu entrichten sein, deren Höhe von der Emittentin bestimmt wird. Die Höhe der Gebühr kann sich ändern. Die Verkaufsstellen verpflichten sich, die Verkaufsbeschränkungen einzuhalten, die im Basisprospekt in der geltenden Fassung aufgeführt sind und durch die in den jeweiligen Vertriebsvereinbarungen aufgeführten zusätzlichen Verkaufsbeschränkungen und die endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt ergänzt werden.

Die Emittentin hat das Recht, das Angebot zur Zeichnung der Wertpapiere vor Ende der Zeichnungsfrist zu beenden, wenn die Emittentin nach billigem Ermessen feststellt, dass ein nachteiliges Marktumfeld, wie unter anderem erhöhte Aktienmarkt- und Wechselkursvolatilität, besteht.

D. MARKTFAKTOREN

1. Marktfaktoren

1.1 *Bewertung des Bezugsobjekts*

Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit Risiken in Bezug auf den Stand bzw. Wert des Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile verbunden. Der Stand bzw. Wert des Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile kann im Zeitablauf Schwankungen unterworfen sein; diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z.B. kapitalmarktrelevante Ereignisse, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation.

1.2 *Die historische Wertentwicklung des Bezugsobjekts bietet keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung*

Historische Werte bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile. Veränderungen im Stand bzw. Wert des Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile beeinflussen den Handelspreis des Wertpapiers, und es ist nicht vorhersehbar, ob der Stand bzw. Wert des Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile steigen oder fallen wird.

1.3 *Die Berechnungsbasis für den Stand des Bezugsobjekts kann sich im Zeitablauf ändern*

Die Berechnungsbasis für den Stand des Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile unterliegt Veränderungen (wie in den *Angaben zum Bezugsobjekt* beschrieben), die den Marktwert der Wertpapiere und damit die Höhe des bei der Abwicklung zahlbaren Barbetrags beeinflussen können.

1.4 *Wechselkursrisiko*

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass mit der Anlage in die Wertpapiere Risiken aufgrund schwankender Wechselkurse verbunden sein können. Zum Beispiel kann sich die Abwicklungswährung der Wertpapiere von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheiden.

Wechselkurse zwischen Währungen werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und in Bezug auf diese zu zahlende Beträge haben.

1.5 *Zinsrisiko*

Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit einem Zinsrisiko aufgrund von Schwankungen der auf Einlagen in der Währung der Wertpapiere zu zahlenden Zinsen verbunden. Dies kann Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben.

Zinssätze werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Schwankungen in kurzfristigen oder langfristigen Zinssätzen können den Wert der Wertpapiere beeinflussen.

2. Marktwert

Der Marktwert der Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Laufzeit setzt sich zusammen aus (i) dem Marktwert der Zahlung des bei Fälligkeit zu zahlenden Nennbetrags, (ii) der Summe der Marktwerte der zu diesem Zeitpunkt bereits feststehenden Mindestkuponzahlungen für die nachfolgenden Kupontermine und (iii) der Summe der Marktwerte der erwarteten zusätzlichen, die bereits feststehenden Mindestkuponzahlungen übersteigenden Kuponzahlungen für die nachfolgenden Kupontermine.

Die Höhe der zu einem bestimmten Zeitpunkt bereits feststehenden Mindestkuponzahlungen für die nachfolgenden Kupontermine entspricht dem Produkt aus der unteren Grenze der Kupons für künftige Kupontermine und dem Nennbetrag. Dabei entspricht die untere Grenze der Kupons für künftige Kupontermine dem Kupon, der am letzten Kuponfeststellungstermin vor dem jeweiligen Zeitpunkt festgestellt wurde.

Die Höhe der zu einem bestimmten Zeitpunkt erwarteten zusätzlichen, die bereits feststehenden Mindestkuponzahlungen übersteigenden Kuponzahlung für einen nachfolgenden Kupontermin entspricht dem Betrag, um den jeweils das Produkt aus dem vom Markt für den entsprechenden Kuponfeststellungstermin erwarteten Kupon und dem Nennbetrag größer ist als das Produkt aus der unteren Grenze der Kupons für künftige Kupontermine und dem Nennbetrag. Insofern hängt die Höhe der an einem bestimmten Zeitpunkt erwarteten zusätzlichen, die bereits feststehenden Mindestkuponzahlungen übersteigenden Kuponzahlungen von der Markterwartung ab, mit der an künftigen Kuponfeststellungsterminen ein höherer Kupon ermittelt wird als am letzten Kuponfeststellungstermin vor dem jeweiligen Zeitpunkt.

Der Marktwert der Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Laufzeit wird positiv beeinflusst, wenn die Marktwerte der zu diesem Zeitpunkt bereits feststehenden Zahlungen steigen. Diese feststehenden Zahlungen sind die Zahlung des Nennbetrags bei Fälligkeit und die Zahlungen der bereits feststehenden Mindestkuponzahlungen für die nachfolgenden Kupontermine an den jeweiligen Kuponterminen. Der Marktwert der zu diesem Zeitpunkt bereits feststehenden Zahlungen hängt von der Höhe des Zinsniveaus hinsichtlich der Restlaufzeit der Wertpapiere ab. Bei ansonsten unveränderten Bedingungen führt ein Zinsanstieg zu einem Marktwertverlust der zu diesem Zeitpunkt bereits feststehenden Zahlungen und ein Zinsrückgang zu einem Marktwertgewinn der zu diesem Zeitpunkt bereits feststehenden Zahlungen.

Der Marktwert der Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Laufzeit wird positiv beeinflusst, wenn die Marktwerte der zu diesem Zeitpunkt erwarteten zusätzlichen, die bereits feststehenden Mindestkuponzahlungen übersteigenden Kuponzahlungen steigen. Die Marktwerte der zu diesem Zeitpunkt erwarteten zusätzlichen, die bereits feststehenden Mindestkuponzahlungen übersteigenden Kuponzahlungen steigen, wenn der Stand des Bezugsobjekts oder die Markterwartung für das Bezugsobjekt ansteigt, da dann die Wahrscheinlichkeit steigt, dass an künftigen Kuponfeststellungsterminen Kupons ermittelt werden, die die untere Grenze der Kupons für künftige Kupontermine übersteigen. Die Marktwerte der zusätzlichen Kuponzahlungen fallen, wenn der Stand des Bezugsobjekts oder die Markterwartung für das Bezugsobjekt fällt.

Die Marktwerte der zu einem bestimmten Zeitpunkt erwarteten zusätzlichen, die bereits feststehenden Mindestkuponzahlungen übersteigenden Kuponzahlungen reagieren dabei stark auf einen Anstieg bzw. Rückgang des Bezugsobjekts und einen Anstieg bzw. Rückgang der Markterwartung an das Bezugsobjekt, wenn die Markterwartung besteht, dass an zukünftigen Kuponfeststellungsterminen Kupons ermittelt werden, die den Kupon, der am letzten Kuponfeststellungstermin vor dem jeweiligen Zeitpunkt festgestellt wurde, deutlich übersteigen. Die Marktwerte der zusätzlichen, die bereits feststehenden Mindestkuponzahlungen übersteigenden

Kuponzahlungen reagieren dagegen kaum auf einen Anstieg bzw. Rückgang des Bezugsobjekts und einen Anstieg bzw. Rückgang der Markterwartung an das Bezugsobjekt, wenn keine oder eine geringe Markterwartung besteht, dass an zukünftigen Kuponfeststellungsterminen Kupons ermittelt werden, die den Kupon, der am letzten Kuponfeststellungstermin vor dem jeweiligen Zeitpunkt festgestellt wurde, deutlich übersteigen.

Die Marktwerte der zusätzlichen, die bereits feststehenden Mindestkuponzahlungen übersteigenden Kuponzahlungen hängen auch von der Schwankungsintensität (Volatilität) des Bezugsobjekts ab. Das Bezugsobjekt schwankt unter anderem aufgrund von Veränderungen des aktuellen Zinsniveaus, der allgemeinen Konjunkturlage und des Finanzmarktumfelds sowie aufgrund von europäischen und internationalen politischen Ereignissen. Dabei gilt, dass eine ansteigende Volatilität in der Regel zu einem Anstieg der Marktwerte der erwarteten zusätzlichen, die bereits feststehenden Mindestkuponzahlungen übersteigenden Kuponzahlungen führen wird; umgekehrt wird eine Verringerung der Volatilität in der Regel zu einem Sinken des Marktwerts der erwarteten zusätzlichen, die bereits feststehenden Mindestkuponzahlungen übersteigenden Kuponzahlungen führen.

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend vom Zinsniveau für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit sowie von dem jeweiligen Stand des Bezugsobjekts am Kuponfeststellungstermin ab, für dessen dazugehörige Kuponperiode der Kupon nicht festgelegt wurde.

Sofern während der Laufzeit der Wertpapiere der Kupon eine festgelegte Höhe hat, hängt der Marktwert vom Zinsniveau für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit ab. Bei ansonsten unveränderten Bedingungen führen ein allgemeiner Zinsanstieg zu einem Marktwertverlust der Wertpapiere und ein Zinsrückgang zu einem Marktwertgewinn der Wertpapiere.

Sofern es während der Laufzeit der Wertpapiere jedoch hinsichtlich der Kuponermittlung auf den Stand des Bezugsobjekts an einem bestimmten Tag ankommt, gilt im Allgemeinen: Wird als Bezugsobjekt für die Bestimmung des Kupons ein Zinssatz herangezogen, orientiert sich der Marktwert der Wertpapiere an der Entwicklung dieses Zinssatzes bzw. an der erwarteten Entwicklung dieses Zinssatzes bis zum jeweiligen Kuponfeststellungstermin im Verhältnis zu der Entwicklung der Zinssätze bis zu den Zeitpunkten, an denen jeweils die entsprechenden Kupons an den Anleger ausgezahlt werden (Kupontermine).

Lag der Stand des Bezugsobjektes an dem jeweiligen Kuponfeststellungstermin über den Zinssätzen bzw. den erwarteten Zinssätzen an den Kuponterminen, wirkt sich diese Entwicklung eher positiv auf den Marktwert der Wertpapiere aus.

Lag hingegen der Stand des Bezugsobjektes an dem jeweiligen Kuponfeststellungstermin unter den Zinssätzen bzw. den erwarteten Zinssätzen an den Kuponterminen, wirkt sich diese Entwicklung tendenziell negativ auf den Marktwert der Wertpapiere aus.

Der Marktwert der Wertpapiere hängt auch von der Schwankungsintensität (Volatilität) des Bezugsobjekts ab. Das Bezugsobjekt schwankt unter anderem aufgrund von Veränderungen des aktuellen Zinsniveaus, der allgemeinen Konjunkturlage und des Finanzmarktumfelds sowie aufgrund von europäischen und internationalen politischen Ereignissen. Dabei gilt, dass eine ansteigende Volatilität in der Regel zu einem Anstieg des Marktwerts der Wertpapiere führen wird; umgekehrt wird eine Verringerung der Volatilität in der Regel zu einem Sinken des Marktwerts führen.

Schließlich wirkt sich eine Verringerung der Restlaufzeit positiv auf den Marktwert der Wertpapiere aus.

Die genannten Faktoren können bei der Beeinflussung des Marktwerts der Wertpapiere zusammenspielen. Dementsprechend könnte die allein durch eine Veränderung des Zinsniveaus ausgelöste Wertsteigerung oder Wertminderung durch andere Faktoren wie Restlaufzeit der Wertpapiere und Volatilität verstärkt, abgeschwächt oder sogar ins Gegenteil verkehrt werden.

Der Marktwert der Wertpapiere wird darüber hinaus unter anderem durch das allgemeine Zinsniveau und dessen Veränderungen, die allgemeine Konjunkturlage, das Finanzmarktumfeld, die Zinspolitik der Notenbanken, Änderungen in der Methode zur Berechnung des Stands des Bezugsobjekts, Markterwartungen in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts und die Wertpapiere sowie europäische und internationale politische Ereignisse beeinflusst.

Sinkt der Marktwert der Wertpapiere nach dem Erwerb unter den Kaufpreis für diese Wertpapiere, sollten Anleger nicht darauf vertrauen, dass der Marktwert der Wertpapiere während der Restlaufzeit wieder auf oder über den Kaufpreis steigt.

3. Absicherungsbezogene Aspekte

Erwerber, die die Wertpapiere zu Absicherungszwecken kaufen, gehen bestimmte Risiken ein.

Potenzielle Erwerber, welche die Wertpapiere zu dem Zweck kaufen möchten, ihr Risiko in Bezug auf das Bezugsobjekt bzw. dessen Bestandteile abzusichern, sollten sich der Risiken einer solchen Nutzung der Wertpapiere bewusst sein. Über die Korrelation zwischen Wertentwicklung der Wertpapiere und Wertentwicklung des Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile können keine verbindlichen Aussagen getroffen werden, und die Zusammensetzung des Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile kann sich ändern. Zudem kann es sich als unmöglich erweisen, die Wertpapiere zu einem Preis zu verwerten, der direkt dem Stand bzw. Wert des Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile entspricht. Daher können in Bezug auf den Korrelationsgrad zwischen der Rendite einer Anlage in die Wertpapiere und der Rendite einer Direktanlage in das Bezugsobjekt bzw. dessen Bestandteile keine verbindlichen Aussagen getroffen werden.

Absicherungsmaßnahmen zum Zwecke der Risikobegrenzung in Bezug auf die Wertpapiere haben eventuell nicht den gewünschten Erfolg.

4. Potenzielle Illiquidität der Wertpapiere

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Soweit in diesem Dokument angegeben, wurden Anträge auf Notierung oder Zulassung zum Handel an den angegebenen Börsen oder Notierungssystemen gestellt. Sind die Wertpapiere an einer Börse notiert oder zum Handel zugelassen, kann nicht zugesichert werden, dass diese Notierung oder Zulassung zum Handel beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Wertpapiere in der genannten Art notiert oder zum Handel zugelassen sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre.

Sind die Wertpapiere an keiner Börse oder keinem Notierungssystem notiert oder an keiner Börse oder keinem Notierungssystem zum Handel zugelassen, sind Informationen über die Preise unter Umständen schwieriger zu beziehen und kann die Liquidität der Wertpapiere negativ beeinflusst werden. Die Liquidität der Wertpapiere kann auch durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der Wertpapiere in bestimmten Ländern beeinflusst werden.

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder

individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden. Da die Emittentin unter Umständen der einzige Market-Maker für die Wertpapiere ist, kann der Sekundärmarkt eingeschränkt sein. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die Gläubiger sein, den Wert der Wertpapiere vor der Abwicklung zu realisieren.

5. Bonität der Emittentin

Der Wert der Wertpapiere wird voraussichtlich teilweise durch die allgemeine Beurteilung der Bonität der Emittentin durch die Anleger beeinflusst. Jede Minderung der Bonität der Emittentin kann zu einer Verringerung des Wertes der Wertpapiere führen. Wird in Bezug auf die Emittentin ein Insolvenzverfahren eingeleitet, kann dies zu Renditeeinbußen für die Gläubiger führen und ist in Bezug auf die Wiedergewinnung eingesetzten Kapitals mit erheblichen Verzögerungen zu rechnen. Im schlechtesten Fall kann es auch zu einem Verlust der gesamten Anlage kommen.

E. INTERESSENKONFLIKTE

1. Geschäfte über das Bezugsobjekt: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können gegebenenfalls an Geschäften über das Bezugsobjekt bzw. dessen Bestandteile beteiligt sein, sowohl für eigene Rechnung als auch für Rechnung von durch sie verwalteten Vermögen. Diese Geschäfte können positive oder negative Auswirkungen auf den Stand bzw. Wert des Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile haben und sich damit auch negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.
2. Ausübung anderer Funktionen: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Bezug auf die Wertpapiere auch eine andere Funktion ausüben, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Index-Sponsor oder Referenzbank. Eine solche Funktion kann die Emittentin in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Bezugsobjekts zu bestimmen oder dessen Stand bzw. Wert zu berechnen, was zu Interessenskonflikten führen könnte, etwa wenn von der Emittentin selbst oder einer Konzerngesellschaft emittierte Wertpapiere oder andere Vermögenswerte für das Bezugsobjekt bzw. dessen Bestandteile ausgewählt werden können, oder wenn die Emittentin zu dem Emittenten in Frage kommender Wertpapiere oder Vermögenswerte in Geschäftsbeziehungen steht.
3. Emission weiterer derivativer Instrumente auf das Bezugsobjekt: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können weitere derivative Instrumente auf das Bezugsobjekt bzw. dessen Bestandteile ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.
4. Vornahme von Absicherungsgeschäften: Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte verwenden. Die Emittentin ist der Ansicht, dass solche Absicherungsmaßnahmen unter normalen Umständen keinen wesentlichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben werden. Es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass die Absicherungsgeschäfte der Emittentin keine Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben werden. Der Wert der Wertpapiere kann insbesondere durch die Auflösung eines Teils der oder aller Hedging-Positionen (i) zum oder um den Zeitpunkt der Fälligkeit oder des Verfalls der Wertpapiere, oder (ii) wenn die Wertpapiere mit einem Knock-Out-, Knock-In- oder einem ähnlichen Merkmal ausgestattet sind, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kurs, Stand oder Wert des Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile sich dem jeweiligen für das Knock-Out-, Knock-In- oder sonstige Merkmal relevanten Kurs, Stand oder Wert nähert, beeinflusst werden.
5. Ausgabepreis: Im Ausgabepreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen („fairen“) Wert der Wertpapiere enthalten sein. Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.
6. Handeln als Market-Maker für die Wertpapiere: Die Emittentin, oder eine von ihr beauftragte Stelle, kann für die Wertpapiere als Market-Maker auftreten. Durch ein solches „Market-Making“ wird die Emittentin oder die beauftragte Stelle den Preis der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der

Wertpapiere, der unter anderem von dem Stand bzw. Wert des Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen. Berücksichtigt werden darüber hinaus regelmäßig ein für die Wertpapiere ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit der Wertpapiere vom Auszahlungsbetrag abzuziehende Entgelte oder Kosten (u.a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren nach Maßgabe der Produktbedingungen). Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise eine im Ausgabepreis für die Wertpapiere enthaltene Marge (vgl. oben unter 5.) und die für das Bezugsobjekt oder dessen Bestandteile gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge, wenn diese nach der Ausgestaltung der Wertpapiere wirtschaftlich der Emittentin zustehen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest.

Bestimmte Kosten wie beispielsweise nach Maßgabe der Produktbedingungen erhobene Verwaltungsentgelte werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Wertpapiere (pro rata temporis) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Ausgabepreis für die Wertpapiere gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile, die nach der Ausgestaltung des Wertpapiers wirtschaftlich der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn das Bezugsobjekt oder dessen Bestandteile „ex-Dividende“ gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Wertpapiere an den Market-Maker ab.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

7. Handeln als Market-Maker oder Referenzbank für das Bezugsobjekt: Die Emittentin kann in bestimmten Fällen als Referenzbank oder als Market-Maker für das Bezugsobjekt bzw. dessen Bestandteile auftreten, letzteres insbesondere dann, wenn die Emittentin auch das Bezugsobjekt bzw. dessen Bestandteile begeben hat. Durch eine solche Tätigkeit als Referenzbank bzw. durch ein solches Market-Making wird die Emittentin den Preis bzw. Stand des Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile maßgeblich selbst (mit)bestimmen und damit den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Die von der Emittentin in ihrer Funktion als Market-Maker gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.
8. Emittentin als Konsortialmitglied für Emittenten des Bezugsobjekts oder in ähnlicher Funktion: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Verbindung mit künftigen Angeboten des Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile auch als Konsortialmitglieder fungieren oder als Finanzberater des Emittenten eines Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile oder als Geschäftsbank für den Emittenten eines Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile fungieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.
9. Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen: Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über das Bezugsobjekt bzw. dessen

Bestandteile erhalten, zu deren Offenlegung gegenüber den Gläubigern die Emittentin oder deren verbundene Unternehmen nicht verpflichtet sind. Weiterhin können ein oder mehrere verbundene Unternehmen der Emittentin Research zu dem Bezugsobjekt bzw. dessen Bestandteile veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

III. HINWEISE ZU DEM DOKUMENT

A. VERANTWORTLICHE PERSONEN – WICHTIGER HINWEIS

Die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Londoner Zweigniederlassung trägt die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Angaben und erklärt, dass diese ihres Wissens richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Händler, Vertriebspersonal oder andere Personen sind nicht befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der Wertpapiere andere als die in diesem Dokument enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der Emittentin oder einer Zahl- und Verwaltungsstelle genehmigt angesehen werden. Dieses Dokument und etwaige sonstige Angaben über die Wertpapiere sind nicht als Grundlage einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Bewertung gedacht und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin an den jeweiligen Empfänger angesehen werden, die angebotenen Wertpapiere zu erwerben. Anleger, die den Kauf der Wertpapiere beabsichtigen, sollten eine eigene unabhängige Prüfung der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken vornehmen. Weder dieses Dokument noch andere Angaben über die Wertpapiere stellen ein Angebot (im zivilrechtlichen Sinne) seitens oder im Namen der Emittentin oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere dar, d.h. ein Zeichnungs- oder Kaufvertrag über die Wertpapiere wird nicht durch eine einseitige Erklärung seitens oder im Namen des Zeichnenden oder Käufers wirksam abgeschlossen.

Die Aushändigung dieses Dokuments und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Dokuments oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Dokuments oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder dieses Dokument, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Dokuments sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf die „Allgemeinen Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen“ in Abschnitt „Allgemeine Emissionsbedingungen“ und die Zusatzinformationen in Abschnitt „Länderspezifische Angaben“ dieses Dokuments verwiesen.

Eine Registrierung der Wertpapiere gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung ist nicht erfolgt, wird nicht erfolgen und ist nicht erforderlich. Die Wertpapiere dürfen nur Personen außerhalb der Vereinigten Staaten angeboten oder an solche verkauft werden. Eine Beschreibung bestimmter Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen findet sich unter „Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen“ in Abschnitt „Allgemeine Informationen“ dieses Dokuments.

Dieses Dokument enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind Aussagen, bei denen es sich nicht um historisch belegte Tatsachen handelt, so u.a. subjektive Einschätzungen und Erwartungen. Alle Aussagen in diesem Dokument, bei denen es sich um Absichtsbekundungen, Einschätzungen, Erwartungen oder Vorhersagen handelt (einschließlich der zugrunde liegenden Annahmen) sind zukunftsgerichtete Aussagen. Diese Aussagen basieren auf Planungen, Schätzungen

und Prognosen, die der Geschäftsleitung der Deutschen Bank zum aktuellen Zeitpunkt vorliegen. Zukunftsgerichtete Aussagen gelten daher nur für den Zeitpunkt, an dem sie abgegeben werden, und die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung, solche Aussagen auf der Grundlage neuer Informationen oder zukünftiger Ereignisse öffentlich zu aktualisieren. Zukunftsgerichtete Aussagen sind grundsätzlich mit Risiken und Unsicherheiten behaftet. Eine Vielzahl von Faktoren kann daher dazu führen, dass die von der Emittentin oder mit Wertpapieren erzielten Ergebnisse erheblich von den in zukunftsgerichteten Aussagen vorhergesagten abweichen.

B. FORM DES DOKUMENTS - VERÖFFENTLICHUNG

Dieses Dokument stellt eine vervollständigte Fassung eines Basisprospekts (der „**Basisprospekt**“) gemäß Art. 5 (IV) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) dar, wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedsstaaten in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission implementiert worden ist (in Deutschland § 6 Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juli 2005). Der Basisprospekt enthält als solcher keine Informationen, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospektes noch nicht bekannt waren und die ausschließlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission der Wertpapiere im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können („**Endgültige Bedingungen**“).

Bei jeder Emission von Wertpapieren im Rahmen des Basisprospekts werden die Endgültigen Bedingungen in der Weise veröffentlicht, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen nochmals wiedergegeben und durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen ergänzt werden. Das Dokument wurde in einer deutschen Fassung veröffentlicht. Des Weiteren können der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen, oder die Zusammenfassung und möglicherweise andere Teile beider Dokumente, auch in anderen Sprachen veröffentlicht worden sein. Anleger, die Informationen in anderen Sprachen als Englisch und Deutsch wünschen, sollten nicht nur das Dokument sorgfältig lesen, das eine Übersetzung der Zusammenfassung in der Fassung des Basisprospekts (und möglicherweise anderer Teile des Basisprospekts) enthält, sondern auch jenes, das eine Übersetzung der Zusammenfassung in der Version der Endgültigen Bedingungen (und möglicherweise anderer Teile der Endgültigen Bedingungen) enthält.

Der Basisprospekt ist zusammen mit seinen Übersetzungen oder Übersetzungen der Zusammenfassung sowie allen Dokumenten, die durch Verweis Bestandteil dieses Prospektes sind, auf der frei zugänglichen Internetseite der Emittentin (www.x-markets.db.com) veröffentlicht. kostenlos erhältlich.

Sämtliche Endgültigen Bedingungen werden zusammen mit ihren Übersetzungen oder den Übersetzungen der Zusammenfassung in der Fassung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen auf der frei zugänglichen Internetseite der Emittentin (www.x-markets.db.com) veröffentlicht. Diese Dokumente sind darüber hinaus am oben genannten eingetragenen Sitz der Emittentin erhältlich.

Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2008 und 2009 sowie die Zwischenberichte sind auf der frei zugänglichen Internetseite der Emittentin (www.db.com) erhältlich. Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2007 und 2008 sind darüber hinaus in dem Registrierungsformular der Deutsche Bank AG enthalten, das (i) durch Bezugnahme Bestandteil dieses Dokuments ist und (ii) auf der Internetseite der Emittentin erhältlich ist.

C. HINWEISE FÜR ANLEGER ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

1. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

Der von der Emittentin veröffentlichte Basisprospekt enthält Informationen zu Wertpapieren der Produktkategorie Schuldverschreibungen sowie einer Vielzahl von Produkttypen innerhalb dieser Kategorie mit im Einzelnen unterschiedlichen wirtschaftlichen Bedingungen, die unter dem Basisprospekt emittiert werden können (eine Übersicht über die erfassten Wertpapiere wird nachfolgend unter 3. gegeben).

Ein Basisprospekt enthält grundsätzlich noch nicht alle Informationen, die für eine Anlageentscheidung notwendig sind, da die Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers zeitnah unmittelbar vor dem Beginn seines Angebots und nicht bereits bei der Veröffentlichung des Basisprospektes erfolgt. Der Basisprospekt stellt daher eine Zusammenstellung der Ausgestaltungsmöglichkeiten der Wertpapiere dar, die unter diesem Basisprospekt emittiert werden können.

Anleger, die sich an Hand des Basisprospekts über Wertpapiere eines bestimmten Typs mit bestimmten wirtschaftlichen Bedingungen informieren wollen, finden die dafür maßgeblichen Angaben in dem Basisprospekt, wenn sie zum einen diejenigen Teile des Dokuments studieren, die nicht zwischen bestimmten Wertpapierarten und wirtschaftlichen Bedingungen unterscheiden, und zum anderen in den Abschnitten, die Informationen speziell zu einzelnen Wertpapierarten und wirtschaftlichen Bedingungen enthalten, nur die Teile lesen, die gerade für den bestimmten Wertpapierart mit den zugrunde liegenden wirtschaftlichen Bedingungen gelten. In den zuletzt bezeichneten Abschnitten des Dokuments zeigen eckige Klammern die Teile an, die nur für bestimmte Typen und wirtschaftliche Bedingungen gelten. Zu Beginn dieser Teile legt eine in Kursivschrift gedruckte Anweisung ihren Anwendungsbereich fest.

In der Folge sollten Anleger, bevor sie den Basisprospekt lesen, erst das Inhaltsverzeichnis zu diesem studieren. Dieses zeigt an, welche Abschnitte allgemeine Informationen und welche spezielle Angaben zu bestimmten Wertpapierarten und wirtschaftlichen Bedingungen enthalten, und informiert Anleger jeweils über die Anfangsseiten zu den einzelnen Abschnitten.

Eine Anlageentscheidung sollte aber in jedem Fall erst nach Studium der für die betreffenden Wertpapiere veröffentlichten Endgültigen Bedingungen getroffen werden.

2. Hinweise zu den Bedingungen der Wertpapiere

Die für Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt emittiert werden, maßgeblichen Rechte und Pflichten folgen aus den jeweiligen **Bedingungen** der Wertpapiere. Diese gliedern sich auf in **Produktbedingungen**, die für jedes Wertpapier individuell ausgestaltet werden, sowie **Allgemeine Emissionsbedingungen**, die Regelungen allgemeiner Art zu den von diesem Basisprospekt abgedeckten Wertpapieren enthalten und in der in dem Basisprospekt festgelegten Fassung für alle Wertpapiere Anwendung finden.

Innerhalb der **Produktbedingungen** enthält **Produktbedingung 1 - Definitionen** - für das jeweilige Wertpapier die für die gesamten Produktbedingungen geltenden Definitionen einzelner Begriffe. Als Definitionsteil sollte dieser Teil nur in Verbindung mit den übrigen Produktbedingungen gelesen werden, das heißt, soweit in diesen definierte Begriffe verwendet werden, sind diese jeweils in Produktbedingung 1 nachzuschlagen. Dabei sollten Anleger nur das für den Wertpapierotyp, für den sie sich interessieren, geltende Muster und dort nur die Teile studieren, die für die von ihnen für interessant gehaltenen wirtschaftlichen Bedingungen wiedergeben (die, wie oben dargestellt, jeweils durch die Verwendung eckiger Klammern mit entsprechenden Anweisungen angezeigt werden).

Produktbedingung 2 - Form - enthält die für Form und Übertragbarkeit der Wertpapiere relevanten Bestimmungen.

In **Produktbedingung 3 - Ansprüche und Verfahren** - ist der Wertpapierinhabern unter den Papieren zustehende Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages festgelegt. Darüber hinaus enthält Produktbedingung 3 gegebenenfalls Vorschriften zur Erforderlichkeit einer Ausübung der Wertpapiere und gegebenenfalls zum Ausübungsverfahren sowie weitere Bestimmungen, die damit oder dem Anspruch auf Zahlung in Zusammenhang stehen. Der Basisprospekt enthält verschiedene Muster für Produktbedingung 3, die je nach Wertpapierotyp (siehe dazu die Liste unter 3a)) und wirtschaftlichen Bedingungen des einzelnen Wertpapiers (d.h. gegebenenfalls Ausübungserfordernis, Ausgestaltung, siehe dazu die Liste unter 3b)) anwendbar sind. Anleger sollten nur das für den Produkttyp und die wirtschaftlichen Bedingungen, für die sie sich interessieren, geltende Muster studieren.

In **Produktbedingung 4 - Anwendbares Recht und Gerichtsstand** - sind das jeweils anwendbare Recht, bei dem es sich entweder um deutsches oder um englisches Recht handeln kann, sowie der Gerichtsstand festgelegt.

3. Von dem Basisprospekt erfasste Wertpapierkategorie(n) und -typen sowie wirtschaftliche Bedingungen

Die Kategorie und Typ von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt begeben werden können, sowie die dabei jeweils möglichen wirtschaftlichen Bedingungen können wie folgt zusammengefasst werden:

a) Wertpapierarten und –typen:

Von dem Basisprospekt erfasst werden:

Schuldverschreibungen:

- Lock In Floater-Schuldverschreibungen
- Fixed+Floater-Schuldverschreibungen
- Fixed-Schuldverschreibungen
- Floater-Schuldverschreibungen
- Kündbare Stufenzins-Schuldverschreibungen
- Stufenzins-Schuldverschreibungen
- Kündbare 2+2 Schuldverschreibungen
- 2+2 Schuldverschreibungen
- Kündbare Nullkupon-Schuldverschreibungen
- Nullkupon-Schuldverschreibungen
- Kündbare [•] Schuldverschreibungen
- [•] Schuldverschreibungen

b) Wirtschaftliche Bedingungen:

Diese unterscheiden sich nach:

- Ausgestaltung der Wertpapiere im Hinblick auf die Art der Berechnung und des Zeitpunkts der Auszahlung der Kupon- bzw. Zinsbeträge,
- Ausgestaltung der Wertpapiere im Hinblick auf den Tilgungsbarbetrag,
- Ausgestaltung der Wertpapiere im Hinblick auf die Kündbarkeit und
- anderen wirtschaftlichen Merkmalen.

D. BESTANDTEIL(E) DES DOKUMENTS

Folgendes Dokument ist Bestandteil dieses Dokuments:

a) Registrierungsformular vom 7. Mai 2010

Dokument:	Gebilligt durch:
<p>Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 7 Mai 2010</p> <p>Enthält alle gemäß EU-Richtlinie 2003/71/EG erforderlichen Angaben zur Emittentin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verantwortliche Personen. - Abschlussprüfer - Risikofaktoren - Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Deutsche Bank AG - Geschäftsüberblick (einschließlich Haupttätigkeitsbereiche und Märkte) - Organisationsstruktur - Trendinformationen - Erklärung über das Nichtvorliegen negativer Veränderungen in den Aussichten der Deutsche Bank AG - Verwaltungs-, Geschäftsführungs-, und Aufsichtsorgane - Angaben zu Hauptaktionäre - Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Deutsche Bank AG <ul style="list-style-type: none"> - Konzernjahresabschluss der Deutsche Bank AG zum 31. Dezember 2009 - Prüfung der Finanzinformationen - Zwischenbericht der Deutsche Bank AG zum 31. März 2010 - Gerichts- und Schiedsverfahren - Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Deutsche Bank AG bzw. Erklärung über Nichtvorliegen - Wesentliche Verträge <p>Einsehbare Dokumente (einschließlich Satzung)</p>	<p>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)</p> <p>Von der BaFin am 7. Mai 2010 nach § 13 WpPG gebilligt</p>

b) Registrierungsformular vom 9. April 2009

Dokument:	Gebilligt durch:
<p>Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 9. April 2009</p> <p>Enthält alle gemäß EU-Richtlinie 2003/71/EG erforderlichen Angaben zur Emittentin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Deutsche Bank AG <ul style="list-style-type: none"> - Konzernjahresabschluss der Deutsche Bank AG zum 31. Dezember 2008 	<p>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)</p> <p>Von der BaFin am 9. April 2009 nach § 13 WpPG gebilligt</p>

Die oben genannten und durch Verweis einbezogenen Dokumente sind kostenlos am eingetragenen Sitz der Emittentin erhältlich.

IV. ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Anzahl der Wertpapiere

Der Gesamtnennbetrag der angebotenen Wertpapiere beträgt EUR 1.000.000.000. Die tatsächliche Anzahl der Wertpapiere entspricht der Summe aller von gültigen Zeichnungsanträgen oder Aufträgen umfassten Wertpapiere, die bei der Emittentin eingehen.

Die Zeichnungsfrist

Zeichnungsanträge für die Wertpapiere können ab dem 23. Juni 2010 bis zum Primärmarktendtag gestellt werden, wie in Abschnitt „Länderspezifische Angaben“ im zweiten Absatz beschrieben. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Anzahl der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, zu verringern. Der Mindestbetrag der Zeichnung beträgt 1 Wertpapier(e).

Stornierung der Emission der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.

Vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist für die Wertpapiere

Die Emittentin behält sich, in Übereinstimmung mit den Angaben im zweiten Absatz im Abschnitt „Länderspezifische Angaben“ das Recht vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.

Lieferung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird, gegen Zahlung des Ausgabepreises geliefert. Anleger, die Wertpapiere erwerben, erhalten deren Lieferung am Valutatag über ein Konto bei einem Finanzinstitut, das Mitglied einer der entsprechenden Clearingstellen ist.

Ergebnisse des Angebots

Die Ergebnisse des Angebots sind in den Filialen der jeweiligen Zahlstelle ab dem Geschäftstag nach dem Primärmarktendtag kostenlos erhältlich. Personen, welche die Wertpapiere gezeichnet haben, werden über ihre Zuteilung im Rahmen des Angebotes oder über weitere Informationen in Bezug auf das Angebot durch die Clearingstelle und ihre Wertpapier-Intermediäre informiert.

Börsennotierung

Es ist beantragt worden, die Wertpapiere zum Freiverkehr an der Frankfurter und Stuttgarter Wertpapierbörse zuzulassen, der kein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) ist, zuzulassen.

Die Zulassung der Wertpapiere zu einem regulierten Markt an einer Wertpapierbörse wurde nicht beantragt.

Fortlaufende Informationen nach Begebung

Die Emittentin beabsichtigt, nach der Begebung keine fortlaufenden Informationen im Hinblick auf Bezugsobjekte von unter diesem Programm begebenen Schuldverschreibungen zur Verfügung zu stellen.

V. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BESTEUERUNG

1. Allgemeines

Erwerber und/oder Verkäufer der Wertpapiere müssen nach Maßgabe des geltenden Rechts und der Anwendungspraxis des Landes, in dem die Wertpapiere übertragen werden, möglicherweise zusätzlich zum Ausgabepreis oder Kaufpreis der Wertpapiere Stempelsteuer sowie sonstige Abgaben zahlen.

Geschäfte über die Wertpapiere (einschließlich deren Erwerb, Übertragung, Ausübung, Nichtausübung oder Kündigung), das Auflaufen oder der Zufluss von Zinsen auf die Wertpapiere und das Ableben eines Gläubigers der Wertpapiere können steuerliche Rechtsfolgen für Gläubiger und potenzielle Erwerber haben, die u.a. von deren Steuerstatus abhängen und u.a. Stempelsteuer, Wertpapierumsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer, Abzugsteuer, Solidaritätszuschlag und Erbschaftsteuer auslösen können.

Weitere Informationen zu steuerlichen Konsequenzen sind den entsprechenden Länderspezifischen Angaben zu entnehmen.

Allen potenziellen Erwerbern von Wertpapieren wird darüber hinaus empfohlen, Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (Besteuerung) zu beachten.

Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere wird geraten, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen von Geschäften über die Wertpapiere zu Rate zu ziehen.

2. Besteuerung in Luxemburg

Die folgende Zusammenfassung ist allgemeiner Art und lediglich zu Informationszwecken in diesem Dokument enthalten. Sie basiert auf den in Luxemburg geltenden Gesetzen, ist jedoch nicht als Rechts- oder Steuerberatung zu verstehen. Potenzielle Anleger in die Wertpapiere sollten daher in Bezug auf die Auswirkungen von in ihrem Land, auf lokaler Ebene oder im Ausland für sie geltenden Gesetzen, wie Luxemburger Steuergesetze, ihre eigenen unabhängigen Berater konsultieren.

(i) Nicht gebietsansässige Gläubiger der Wertpapiere

Nach geltendem allgemeinem Luxemburger Steuerrecht wird weder auf Kapital- und Zinszahlungen oder Prämien an nicht gebietsansässige Gläubiger der Wertpapiere noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen aus den Wertpapieren noch bei Tilgung oder Rückkauf der von nicht gebietsansässigen Gläubigern gehaltenen Wertpapiere eine Quellensteuer erhoben.

Gemäß den Luxemburger Gesetzen vom 21. Juni 2005 (für die Zwecke dieses Abschnitts die „Gesetze“) zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 zur Besteuerung von Zinserträgen und zur Ratifizierung der von Luxemburg und bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten bestimmter EU-Mitgliedstaaten (die „Gebiete“) unterzeichneten Verträge unterliegen Zinszahlungen oder ähnliche Erträge, die von einer in Luxemburg errichteten Zahlstelle unmittelbar zugunsten eines wirtschaftlichen Eigentümers, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, oder einer in einem EU-Mitgliedstaat (außer Luxemburg) oder einem der Gebiete ansässigen bzw. errichteten Einrichtung (residual entity) im Sinne der Gesetze vorgenommen bzw. gezahlt werden, der Quellensteuer, es sei denn, der jeweilige Empfänger hat die jeweilige Zahlstelle ordnungsgemäß angewiesen, den Steuerbehörden seines Wohnsitz- bzw. Gründungslandes Informationen zu den jeweiligen Zinszahlungen oder ähnlichen Erträgen zur Verfügung zu stellen, oder der wirtschaftliche Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, hat eine von

den Steuerbehörden seines Wohnsitzlandes ausgestellte Steuerbescheinigung im vorgeschriebenen Format an die jeweilige Zahlstelle übermittelt. Bei Anwendung der Quellensteuer wird diese im ersten Dreijahreszeitraum ab dem 1. Juli 2005 zu einem Satz von 15%, im folgenden Dreijahreszeitraum zu einem Satz von 20% und danach zu einem Satz von 35% erhoben. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer obliegt der luxemburgischen Zahlstelle. Zinszahlungen in Bezug auf die Wertpapiere, die den Gesetzen unterliegen, werden derzeit mit einem Quellensteuersatz von 20% besteuert.

(ii) Gebietsansässige Gläubiger der Wertpapiere

Nach geltendem allgemeinem Luxemburger Steuerrecht wird weder auf Kapital- und Zinszahlungen oder Prämien an in Luxemburg ansässige Gläubiger der Wertpapiere noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen aus den Wertpapieren, noch bei Tilgung oder Rückkauf der von in Luxemburg ansässigen Gläubigern gehaltenen Wertpapiere eine Quellensteuer erhoben.

Nach dem Luxemburger Gesetz vom 23. Dezember 2005 (für die Zwecke dieses Abschnitts das „Gesetz“) unterliegen Zinszahlungen oder ähnliche Erträge, die von einer in Luxemburg errichteten Zahlstelle unmittelbar zugunsten eines wirtschaftlichen Eigentümers, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt und der in Luxemburg ansässig ist, vorgenommen bzw. gezahlt werden, einer Quellensteuer von 10%. Diese Quellensteuer wird vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine natürliche Person ist, die im Rahmen der Verwaltung seines privaten Vermögens handelt. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer obliegt der luxemburgischen Zahlstelle. Zinszahlungen in Bezug auf die Wertpapiere, die dem Gesetz unterliegen, werden mit einem Quellensteuersatz von 10% besteuert.

3. Stempel- und Abzugsteuer in Deutschland

Die folgenden Absätze, die lediglich einen allgemeinen Überblick über Stempel- und Abzugsteuer geben sollen, beruhen auf der derzeitigen Gesetzgebung und der Praxis der Steuerverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland. Sie enthalten zusammenfassende Hinweise auf nur bestimmte steuerrechtliche Gesichtspunkte, die für die Wertpapiere von Bedeutung sein können, sollen aber keine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte sein, die für die Entscheidung, die Wertpapiere zu erwerben, zu halten, zu veräußern oder einzulösen, relevant sein könnten. Insbesondere behandelt diese Zusammenfassung keine besonders gelagerten Sachverhalte oder Begleitumstände, die in Bezug auf einen bestimmten Erwerber vorliegen mögen. Potenzielle Erwerber sollten im Zweifel ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Ausübung, Nichtausübung oder Einlösung der Wertpapiere zu Rate ziehen.

Der Erwerb oder Verkauf eines Wertpapiers unterliegt keiner Stempel-, Umsatz- oder ähnlichen Steuer oder Abgabe in Deutschland, und zwar ohne Rücksicht auf den Ort der Begebung, Ausfertigung oder Aushändigung des Wertpapiers.

Etwaige Zinszahlungen, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle mit Geschäftsstelle in Deutschland, einem Finanzinstitut in Deutschland, oder der Emittentin in Deutschland auf ein Wertpapier an dessen Inhaber geleistet werden, können einer Abzugsteuer unterliegen. Nähere Ausführungen zu den steuerlichen Folgen der Abzugssteuer in Deutschland sind den entsprechenden Länderspezifischen Angaben zu entnehmen, die sorgfältig gelesen werden sollten.

4. Stempel- und Abzugsteuer im Vereinigten Königreich

Die folgenden Absätze, die lediglich einen allgemeinen Überblick über Stempel- und Abzugsteuer geben sollen, beruhen auf der derzeitigen Gesetzgebung und der Praxis der Steuerverwaltung im Vereinigten Königreich. Sie enthalten lediglich zusammenfassende Hinweise auf bestimmte für das Vereinigte Königreich geltende steuerrechtliche Gesichtspunkte, die für die Wertpapiere von Bedeutung sein können, sollen aber keine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte sein, die für die Entscheidung, die

Wertpapiere zu erwerben, zu halten, zu veräußern oder einzulösen, relevant sein könnten. Insbesondere behandelt diese Zusammenfassung keine besonders gelagerten Sachverhalte oder Begleitumstände, die in Bezug auf einen bestimmten Erwerber vorliegen mögen. Potenzielle Erwerber sollten im Zweifel ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Ausübung, Nichtausübung oder Einlösung der Wertpapiere zu Rate ziehen.

Zusätzlich zu dem Kaufpreis für das Wertpapier können für den Erwerber eines Wertpapiers Stempelsteuer oder andere Abgaben nach den Gesetzen und der Anwendungspraxis des Erwerbslandes anfallen.

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten beachten, dass jedes Wertpapier der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich unterliegen kann, die bei der Emission auf den Kaufpreis oder den Wert des Wertpapiers erhoben wird. Die Globalurkunde wird jedoch außerhalb des Vereinigten Königreiches ausgefertigt und ausgehändigt und sollte, außer zum Zwecke der Rechtsverfolgung, nicht in das Vereinigte Königreich eingeführt werden. Während die Globalurkunde außerhalb des Vereinigten Königreiches gehalten wird, fallen keine Stempelsteuer des Vereinigten Königreiches und keine damit verbundenen Zinsen oder Steuerzuschläge an. Wenn jedoch die Globalurkunde in das Vereinigte Königreich eingeführt wird (zum Beispiel zum Zwecke der Rechtsverfolgung), unterliegt sie der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich (vorbehaltlich der Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen). Wenn die Globalurkunde außerhalb des Vereinigten Königreiches ausgefertigt wurde und dann in das Vereinigte Königreich eingeführt und gestempelt wurde, fallen außerdem zusätzlich zu der Stempelsteuer für einen Zeitraum von 30 Tagen beginnend mit Ablauf des 30. Tages nach dem Tag der Ausfertigung der Globalurkunde bis zum Tag des Stempelns Zinsen auf den Betrag in Höhe der nicht gezahlten Stempelsteuer an. Wenn die Globalurkunde jedoch innerhalb dieses Zeitraumes von 30 Tagen ab Ausfertigung gestempelt wurde, fallen keine Zinsen an. Es fallen auch keine Steuerzuschläge an, wenn die Globalurkunde außerhalb des Vereinigten Königreiches ausgefertigt und dann in das Vereinigte Königreich eingeführt und gestempelt wurde, wenn diese Globalurkunde innerhalb von 30 Tagen nach Einfuhr in das Vereinigte Königreich gestempelt wird. Wenn eine Globalurkunde der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich unterliegt, stellt sie nur dann ein zulässiges Beweismittel in Zivilverfahren (im Gegensatz zu Strafverfahren) dar, wenn sie ordnungsgemäß gestempelt wurde.

Die vorstehenden Anmerkungen beziehen sich lediglich auf die Stempelsteuer des Vereinigten Königreiches, die bei der Emission anfällt.

Alle Zinszahlungen auf die Wertpapiere sowie ein Emissionsdisagio sowie Tilgungsbeträge und Ausübungserlöse, die auf die Wertpapiere gezahlt werden, unterliegen im Vereinigten Königreich keiner Abzugsteuer.

B. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU VERKAUFS- UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN

1. Allgemeines

Die Aushändigung dieses Dokuments und das Angebot der Wertpapiere in bestimmten Ländern können durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, denen dieses Dokument ausgehändigt wurde, werden von der Emittentin hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

2. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der „**Securities Act**“) von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) unter dem United States Commodity Exchange Act (der „**Commodity Exchange Act**“) genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter „**Vereinigte Staaten**“ die Vereinigten Staaten (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter „**US-Personen**“ (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in den oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandhaber zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „**US-Personen**“ im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3. Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein „**Betreffender Mitgliedstaat**“), wurde bzw. wird für die Wertpapiere ab einschließlich dem Tag der Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Betreffenden Mitgliedstaat (der „**Betreffende Durchführungstag**“) kein öffentliches Angebot unterbreitet. Unter folgenden Bedingungen können die Wertpapiere jedoch ab einschließlich dem Betreffenden Durchführungstag in dem Betreffenden Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden:

- (a) in dem Zeitraum ab einem Tag, der einen Werktag nach der Veröffentlichung dieses Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere liegt, der von den zuständigen Behörden dieses Betreffenden Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen

Betreffenden Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Betreffenden Mitgliedstaat unterrichtet wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der 12 Monate nach dem Tag der Veröffentlichung liegt, sofern spätestens am Tag des öffentlichen Angebots Endgültige Angebotsbedingungen in Bezug auf diese Wertpapiere veröffentlicht und diese Endgültigen Angebotsbedingungen bei der zuständigen Behörde des Betreffenden Mitgliedstaats hinterlegt wurden;

- (b) an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden, oder, falls sie nicht zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht;
- (c) an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (2) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (3) ein Jahresnettoumsatz von über EUR 50.000.000; oder
- (d) unter anderen Umständen, die eine Veröffentlichung eines Prospekts durch den Emittenten gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie nicht erfordern.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ in Bezug auf Wertpapiere in einem Betreffenden Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, soweit eine Maßnahme zur Durchführung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat zu einer Abweichung führt, und „**Prospektrichtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem Betreffenden Mitgliedstaat.

4. Vereinigtes Königreich

- (a) In Bezug auf Wertpapiere mit einer Laufzeit von unter einem Jahr gilt Folgendes: (i) die Wertpapiere dürfen nur von Personen verkauft werden, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), und (ii) diese Personen haben keine Wertpapiere angeboten oder verkauft und werden keine Wertpapiere anbieten oder verkaufen, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), da die Begebung der Wertpapiere andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Section 19 des FSMA darstellen würde;
- (b) Eine Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des FSMA) wurde bzw. wird nur in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf von Wertpapieren unter Bedingungen, unter denen Section 21(1) des FSMA nicht auf die Emittentin oder den Garantiegeber Anwendung findet, kommuniziert oder veranlasst; und
- (c) Alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA in Bezug auf alle Aktivitäten in Verbindung mit Wertpapieren, die im oder vom Vereinigten Königreich aus durchgeführt werden oder in die dieses anderweitig involviert ist, wurden bzw. werden eingehalten.

C. ERLÖSVERWENDUNG

Der Nettoerlös aus der Begebung von Wertpapieren, die in diesem Dokument dargestellt werden, wird von der Emittentin für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet. Ein erheblicher Teil des Erlöses aus der Ausgabe bestimmter Schuldverschreibungen kann für die Absicherung gegen Marktrisiken, die im Hinblick auf diese Schuldverschreibungen bestehen, verwendet werden. Sofern die Erlöse aus einer bestimmten Emission zu einem besonderen Zweck verwendet werden, wird dies in den geltenden Endgültigen Bedingungen angegeben.

VI. INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

A. WIRTSCHAFTLICHE BESCHREIBUNG

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen eine allgemeine Beschreibung der Wertpapiere dar. Eine genauere Erklärung enthalten die Abschnitte „Produktbedingungen“ und „Allgemeine Emissionsbedingungen“ dieses Dokuments, die die rechtsverbindlichen Bedingungen der Wertpapiere bilden und der Globalurkunde beigefügt sind. Potenzielle Anleger sollten die Produktbedingungen und Allgemeinen Emissionsbedingungen sorgfältig gelesen und verstanden haben, bevor sie in Bezug auf die Wertpapiere eine Anlageentscheidung treffen. Die Produktbedingungen enthalten u.a. Angaben zu folgenden Punkten:

- Wie und wann der Stand bzw. Wert des Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile zum Zweck der Bewertung der Wertpapiere bestimmt wird; und*
- Wie der bei Fälligkeit zu zahlende Barbetrag bzw. die zu liefernden festgelegten Vermögensgegenstände bestimmt werden (und, unter anderem, ob ein Multiplikator Anwendung findet).*

Ausführlichere Definitionen der in dieser Wirtschaftlichen Beschreibung verwendeten definierten Begriffe enthalten die „Produktbedingungen“ dieses Dokuments.

Fixed + Floater-Schuldverschreibungen

- a. Die Emittentin kann im Rahmen ihres X-markets-Programms Wertpapiere begeben, die sich auf Aktien und/oder Indizes und/oder American Depositary Receipts (ADRs) und/oder Global Depositary Receipts (GDRs) und/oder Genussscheine nach Schweizer Recht und/oder Andere Wertpapiere und/oder Fondsanteile und/oder Waren und/oder Devisenkurse und/oder Futures und/oder Zinssätze/Zinsspreads beziehen.

Die Emittentin hat beschlossen, EUR 1.000.000.000 Fixed + Floater-Schuldverschreibungen (die Wertpapiere) bezogen auf einen Zinssatz zu den in diesem Dokument beschriebenen Produktbedingungen und den in diesem Dokument beschriebenen allgemeinen Emissionsbedingungen (zusammen mit den Produktbedingungen die Bedingungen genannt) zu begeben. Verweise auf den Begriff Bezugsobjekte (bzw. Bezugsobjekt) sind als Verweise auf den das Bezugsobjekt bildenden Zinssatz zu verstehen.

- b. Mit den Fixed + Floater-Schuldverschreibungen können die Anleger Kuponbeträge sowie bei Fälligkeit die Auszahlung des Nennbetrags erhalten.

Die Kuponbeträge werden gegen Ende der jeweiligen Kuponperiode ausgeschüttet.

Dabei wird für die erste und zweite Kuponperiode ein bestimmter Kupon festgelegt. Der Kupon für die folgenden Kuponperioden ist variabel und wird anhand des Standes des das Bezugsobjekt bildenden Zinssatzes an einem Tag kurz vor Beginn der jeweiligen Kuponperiode festgelegt. Er entspricht für die jeweilige Kuponperiode jedoch mindestens dem Mindestkupon und höchstens einem festgelegten Maximalkupon.

- c. Die Wertpapiere verbriefen das Recht auf Auszahlung des jeweiligen Kuponbetrags für festgelegte Kuponperioden an jedem festgelegten Kupontermin und des Nennbetrags bei Fälligkeit.

Die Höhe der Kupons für die jeweiligen Kuponperioden wird jeweils an einem Tag kurz vor Beginn der jeweiligen Kuponperiode (der Kuponfeststellungstermin) ermittelt. In Bezug auf die erste und zweite Kuponperiode gilt, dass der Kupon eine im Voraus festgelegte Höhe hat. In Bezug auf alle folgenden Kuponperioden gilt, dass der an dem jeweiligen Kuponfeststellungstermin festgestellte Kupon dem Stand des das Bezugsobjekt bildenden Zinssatzes an diesem Kuponfeststellungstermin entspricht. Er entspricht für die jeweilige Kuponperiode jedoch mindestens dem Mindestkupon und höchstens einem festgelegten Maximalkupon.

Die Kuponbeträge in Bezug auf die jeweiligen Kuponperioden werden jeweils zu einem Zeitpunkt kurz nach dem Ablauf der jeweiligen Kuponperiode (die Kupontermine) ausgeschüttet. Die an diesen Kupontermenin zahlbaren Kuponbeträge entsprechen dem Produkt aus dem Nennbetrag, dem jeweiligen Kupon für diese Kuponperiode und dem jeweiligen Kupontagequotienten für diese Kuponperiode, wobei durch die Multiplikation mit dem Kupontagequotienten eine Anpassung an die Länge der jeweiligen Kuponperiode erfolgt.

Der bei Fälligkeit der Wertpapiere zahlbare Tilgungsbarbetrag entspricht dem Nennbetrag.

In Bezug auf die Wertpapiere zahlbare Beträge unterliegen dem Abzug bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.

- d. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere von der Höhe des in Bezug auf die erste und zweite Kuponperiode festgelegten Kupons und von dem in Bezug auf alle folgenden Kuponperioden festgestellten Standes des Bezugsobjekts an dem jeweiligen Kuponfeststellungstermin abhängt.

Anleger, die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese bis zum Laufzeitende halten, erzielen für die erste und zweite Kuponperiode eine Rendite auf ihre ursprüngliche Anlage in Höhe des jeweils festgelegten Kupons sowie in Bezug auf alle folgenden Kuponperioden eine Rendite auf ihre ursprüngliche Anlage in Höhe des an dem für die jeweilige Kuponperiode geltenden Kuponfeststellungstermin festgestellten Kupons; jedoch für die jeweilige Kuponperiode mindestens in Höhe des Mindestkupons und höchstens in Höhe des festgelegten Maximalkupons.

Anleger, die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese bis zum Laufzeitende halten, erzielen für die erste und zweite Kuponperioden keine über den festgelegten Mindestkupon hinausgehende Rendite auf ihre ursprüngliche Anlage, wenn der aufgrund des Standes des Bezugsobjekts an dem für die jeweilige Kuponperiode geltenden Kuponfeststellungstermin bestimmte Kupon unter dem Mindestkupon liegt.

Dabei sollten sich Anleger auch darüber im Klaren sein, dass bereits ermittelte Kupons von den an nachfolgenden Kuponfeststellungsterminen ermittelten Kupons nicht beeinflusst werden.

Anleger, die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese bis zum Laufzeitende halten, erzielen keine über die Summe aus dem für die erste und zweite Kuponperiode jeweils festgelegten Kupon und den in Bezug auf alle folgenden Kuponperioden festgelegten Mindestkupon hinausgehende Rendite auf ihre ursprüngliche Anlage, wenn der aufgrund des Standes des Bezugsobjekts an dem für alle folgenden Kuponperioden geltenden Kuponfeststellungstermin bestimmte Kupon unter dem Mindestkupon liegt.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass während der Laufzeit des Wertpapiers außer den regelmäßigen Kuponbeträgen keine weiteren Zahlungen oder Ausschüttungen erfolge. Dementsprechend können Anleger nur dann eine positive Rendite auf ihre ursprüngliche Anlage erzielen, wenn die Summe der Kuponbeträge und der bei Fälligkeit zahlbare Tilgungsbarbetrag oder der Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere am Sekundärmarkt während ihrer Laufzeit den ursprünglich für sie gezahlten Betrag übersteigt.

- e. Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend vom Zinsniveau für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit sowie von dem jeweiligen Stand des Bezugsobjekts am Kuponfeststellungstermin ab, für dessen dazugehörige Kuponperiode der Kupon nicht festgelegt wurde.

Sofern während der Laufzeit der Wertpapiere der Kupon eine festgelegte Höhe hat, hängt der Marktwert vom Zinsniveau für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit ab. Bei ansonsten unveränderten Bedingungen führen ein allgemeiner Zinsanstieg zu einem Marktwertverlust der Wertpapiere und ein Zinsrückgang zu einem Marktwertgewinn der Wertpapiere.

Sofern es während der Laufzeit der Wertpapiere jedoch hinsichtlich der Kuponermittlung auf den Stand des Bezugsobjekts an einem bestimmten Tag ankommt, gilt im Allgemeinen: Wird als Bezugsobjekt für die Bestimmung des Kupons ein Zinssatz herangezogen, orientiert sich der Marktwert der Wertpapiere an der Entwicklung dieses Zinssatzes bzw. an der erwarteten Entwicklung dieses Zinssatzes bis zum jeweiligen Kuponfeststellungstermin im Verhältnis zu der Entwicklung der Zinssätze bis zu den Zeitpunkten, an denen jeweils die entsprechenden Kupons an den Anleger ausgezahlt werden (Kupontermine).

Lag der Stand des Bezugsobjektes an dem jeweiligen Kuponfeststellungstermin über den Zinssätzen bzw. den erwarteten Zinssätzen an den Kuponterminen, wirkt sich diese Entwicklung eher positiv auf den Marktwert der Wertpapiere aus.

Lag hingegen der Stand des Bezugsobjektes an dem jeweiligen Kuponfeststellungstermin unter den Zinssätzen bzw. den erwarteten Zinssätzen an den Kuponterminen, wirkt sich diese Entwicklung tendenziell negativ auf den Marktwert der Wertpapiere aus.

Der Marktwert der Wertpapiere hängt auch von der Schwankungsintensität (Volatilität) des Bezugsobjekts ab. Das Bezugsobjekt schwankt unter anderem aufgrund von Veränderungen des aktuellen Zinsniveaus, der allgemeinen Konjunkturlage und des Finanzmarktumfelds sowie aufgrund von europäischen und internationalen politischen Ereignissen. Dabei gilt, dass eine ansteigende Volatilität in der Regel zu einem Anstieg des Marktwerts der Wertpapiere führen wird; umgekehrt wird eine Verringerung der Volatilität in der Regel zu einem Sinken des Marktwerts führen.

Im Allgemeinen gilt: Wird als Bezugsobjekt für die Bestimmung des Kupons ein Zinssatz herangezogen, orientiert sich der Marktwert der Wertpapiere an der Entwicklung dieses Zinssatzes bzw. an der erwarteten Entwicklung dieses Zinssatzes.

Lag der Stand des Bezugsobjektes an dem jeweiligen Kuponfeststellungstermin über den Zinssätzen bzw. den erwarteten Zinssätzen an den Zeitpunkten, an denen jeweils die entsprechenden Kupons an Anleger ausgezahlt werden (Kupontermine), wirkt sich diese Entwicklung eher positiv auf den Marktwert der Wertpapiere aus.

Lag hingegen der Stand des Bezugsobjektes an dem jeweiligen Kuponfeststellungstermin unter den Zinssätzen bzw. den erwarteten Zinssätzen an den Kuponterminen, wirkt sich diese Entwicklung tendenziell negativ auf den Marktwert der Wertpapiere aus.

Schließlich wirkt sich eine Verringerung der Restlaufzeit positiv auf den Marktwert der Wertpapiere aus.

Die genannten Faktoren können bei der Beeinflussung des Marktwerts der Wertpapiere zusammenspielen. Dementsprechend könnte die allein durch eine Veränderung des Zinsniveaus ausgelöste Wertsteigerung oder Wertminderung durch andere Faktoren wie Restlaufzeit der Wertpapiere und Volatilität verstärkt, abgeschwächt oder sogar ins Gegenteil verkehrt werden.

Der Marktwert der Wertpapiere wird darüber hinaus unter anderem durch das allgemeine Zinsniveau und dessen Veränderungen, die allgemeine Konjunkturlage, das Finanzmarktumfeld, die Zinspolitik der Notenbanken, Änderungen in der Methode zur Berechnung des Stands des Bezugsobjekts, Markterwartungen in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts und die Wertpapiere sowie europäische und internationale politische Ereignisse beeinflusst.

Darüber hinaus unterliegen Anleger Wechselkursrisiken, wenn sich die Abwicklungswährung von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheidet.

Sinkt der Marktwert der Wertpapiere nach dem Erwerb unter den Kaufpreis für diese Wertpapiere, sollten Anleger nicht darauf vertrauen, dass der Marktwert der Wertpapiere während der Restlaufzeit wieder auf oder über den Kaufpreis steigt.

B. BEDINGUNGEN

1. Produktbedingungen

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in diesem Dokument dargelegten Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, die die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.

Produktbedingung 1 - Definitionen

Fixed + Floater-Schuldverschreibungen

„**30/360**“ ist, für die Zwecke der Berechnung in Bezug auf einen Zeitraum, die Anzahl von Tagen innerhalb des Zeitraums, in Bezug auf den eine Zahlung erfolgt, dividiert durch die Zahl 360 (die Anzahl der Tage ist auf Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen und 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen zu berechnen (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zeitraums ist der 31. eines Monats, aber der erste Tag der Berechnungsperiode ist ein anderer Tag als der 30. oder 31. eines Monats, in welchem Fall der entsprechende Monat nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verkürzt wird, oder (ii) der letzte Tag des Zeitraums ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verlängert wird)).

„**Abwicklungswährung**“ ist Euro („**EUR**“).

„**Ausgabetag**“ ist der 06. Juli 2010.

„**Berechnungsstelle**“ ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

„**Bezugsobjekt**“ ist der Zinssatz.

„**Clearingstelle**“ ist die Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine „**Clearingstelle**“ und zusammen die „**Clearingstellen**“, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle(n) verwahrt).

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Londoner Zweigniederlassung.

„**EUR**“ bezeichnet Euro.

„**EURIBOR**“ ist der Zins für Einlagen in Euro mit einer Laufzeit von 12 Monaten, in Prozent, der auf der Referenzseite in der Zeile "1Y" für 11:00 Uhr Frankfurter Zeit oder auf einer andere Seite und/oder an einer anderen Stelle, die diese Seite und/oder diese Stelle für den betreffenden oder einen anderen Informationsdienst ersetzt und von der Person oder Organisation benannt wird, die die Informationen, die dort zum Zwecke der Anzeige von mit dem Zinssatz vergleichbaren Sätzen oder Preisen angezeigt und veröffentlicht werden.

„**Fallback Zinssatz**“ ist in Bezug auf einen Geschäftstag:

ein Zinssatz, der entsprechend der Zinssätze festgelegt wird, zu denen vier, von der Berechnungsstelle ausgewählten, großen Banken des Interbankenmarktes der Eurozone (die „**Referenzbanken**“) an diesem Tag um etwa 11:00 Uhr Ortszeit Frankfurt den Hauptbanken im Interbankenmarkt der Eurozone Einlagen in Euro für die Dauer von 12 Monaten, an diesem Tag beginnend und in einer Höhe, die für eine einzelne Transaktion am jeweiligen Markt zu dieser Zeit repräsentativ ist, und auf Basis einer Zinsberechnung nach 30/360 anbieten. Die Berechnungsstelle fordert zur Bestimmung dieses Zinssatzes von der Hauptniederlassung der Referenzbanken eine Notierung des jeweiligen Zinssatzes an. Liegen mindestens zwei Notierungen vor, ist der Zinssatz für diesen Tag das arithmetische Mittel aller Notierungen, die von den Referenzbanken gestellt werden. Liegen auf Anforderung weniger als zwei Notierungen vor, ist der Zinssatz für diesen Tag das arithmetische Mittel der Zinssätze, die von der Berechnungsstelle ausgewählte große Banken in der Eurozone etwa um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit an diesem Tag führenden europäischen Banken für Darlehen in Euro mit einer Laufzeit von 12 Monaten, die an diesem

Tag beginnt, und in Höhe eines Betrags, der für eine einzelne Transaktion am jeweiligen Markt zu dieser Zeit repräsentativ ist, anbieten.

„**Fälligkeitstag**“ ist der 08. Juli 2015 oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-System in Betrieb ist.

„**Gläubigerauslagen**“ sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren oder Transaktionskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben, die in Verbindung mit einer Zahlung auf das jeweilige Wertpapier bei dessen Tilgung oder anderweitig anfallen.

„**Globalurkunde**“ hat die in Ziffer 2 der Produktbedingung angegebene Bedeutung.

„**Kupon**“ ist in Bezug auf jedes Wertpapier und

- (1) die erste Kuponperiode 2,60% p.a.;
- (2) die zweite Kuponperiode 2,60% p.a.;
- (3) die dritte Kuponperiode ein von der Berechnungsstelle bestimmter Prozentsatz, der dem Stand des Bezugsobjektes an dem für diese Kuponperiode maßgeblichen Kuponfeststellungstermin entspricht, jedoch mindestens der Mindestkupon und höchstens der Maximalkupon;
- (4) die vierte Kuponperiode ein von der Berechnungsstelle bestimmter Prozentsatz, der dem Stand des Bezugsobjektes an dem für diese Kuponperiode maßgeblichen Kuponfeststellungstermin entspricht, jedoch mindestens der Mindestkupon und höchstens der Maximalkupon;
- (5) die fünfte Kuponperiode ein von der Berechnungsstelle bestimmter Prozentsatz, der dem Stand des Bezugsobjektes an dem für diese Kuponperiode maßgeblichen Kuponfeststellungstermin entspricht, jedoch mindestens der Mindestkupon und höchstens der Maximalkupon.

„**Kuponbetrag**“ ist in Bezug auf eine Kuponperiode und den entsprechenden Kupontermine in Bezug auf die Kuponperiode und jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle errechneter Betrag, der dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag, (ii) dem Kupon in Bezug auf den für diese Kuponperiode geltenden Kuponfeststellungstermin und (iii) dem Kupontagequotienten in Bezug auf diese Kuponperiode entspricht;

als Formel: $\text{Nennbetrag} \times \text{Kupon} \times \text{Kupontagequotient}$.

Der Kuponbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

„**Kuponfeststellungstermin**“ ist in Bezug auf jede Kuponperiode jeweils der zweite Geschäftstag vor dem ersten Tag dieser Kuponperiode, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist.

Eine Marktstörung liegt in Bezug auf einen Tag vor, wenn die Berechnungsstelle in Bezug auf diesen Tag nicht in der Lage ist, den Stand des Bezugsobjektes zu bestimmen, da auch der Fallback Zinssatz nicht wie in der Definition zu „Fallback Zinssatz“ beschrieben festgestellt werden kann. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Kuponfeststellungstermin der nächstfolgende Geschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr

besteht. Ist der nächstfolgende Geschäftstag ohne Marktstörung nicht bis zum nächsten Geschäftstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Kuponfeststellungstermin gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser nächste Geschäftstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Kuponfeststellungstermin und (b) wird der Stand des Bezugsobjekts für diesen Geschäftstag festgelegt, indem die Berechnungsstelle den Stand, den das Bezugsobjekt, an diesem nächsten Geschäftstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, bestimmt, soweit wie möglich entsprechend der Kriterien wie in der Definition zu „Fallback Zinssatz“ beschrieben und soweit die erforderlichen Daten nicht zur Verfügung stehen, nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktbedingungen und der zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Daten und nach Maßgabe einer Quelle bzw. von Quellen, die die Berechnungsstelle für geeignet hält.

„**Kuponperiode**“ ist

- (i) der Zeitraum ab (einschließlich) dem 08. Juli 2010 bis (ausschließlich) zum 08. Juli 2011, der als Ende der ersten Kuponperiode gilt („**erste Kuponperiode**“).
- (ii) jeder weitere Zeitraum ab (einschließlich) dem Ende der vorhergehenden Kuponperiode bis (ausschließlich) dem 08. Juli eines jeden Kalenderjahres, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem nächstfolgenden Geschäftstag, der jeweils als Ende der jeweiligen Kuponperiode gilt, wobei die letzte Kuponperiode am Fälligkeitstag (ausschließlich) endet.

„**Kupontagequotient**“ ist in Bezug auf eine Kuponperiode die Anzahl von Tagen innerhalb der jeweiligen Kuponperiode, geteilt durch 360 (die Anzahl der Tage ist auf Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen und 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen zu berechnen (es sei denn, (i) der letzte Tag der jeweiligen Kuponperiode ist der 31. eines Monats, in welchem Fall der entsprechende Monat nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verkürzt wird, oder (ii) der letzte Tag der jeweiligen Kuponperiode ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verlängert wird) („30/360-Basis“).

„**Kupontermin**“ ist in Bezug auf jede Kuponperiode der nächste Geschäftstag nach dem Ende der Kuponperiode.

„**Maximalkupon**“ ist 5,00% p.a.

„**Mindestkupon**“ ist 2,00% p.a.

„**Nennbetrag**“ ist EUR 100,00 je Wertpapier.

„**Primärmarktendtag**“ ist der 06. Juli 2010 oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

„**Referenzseite**“ ist die Reuters-Bildschirmseite EURIBOR=.

„**Reuters-Bildschirmseite EURIBOR=**“, bezeichnet die Reuters Seite EURIBOR=, wie vom Informationsdienst Reuters angezeigt, oder eine andere Seite dieses Informationsdienstes, die diese Seite ersetzt, oder ein anderer von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zum Zwecke der Anzeige von Zinssätzen oder Preisen ausgewählter und mit der Reuters Seite EURIBOR= vergleichbarer Dienst.

„**TARGET2-Abwicklungstag**“ ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-System in Betrieb ist.

„**Tilgungsbarbetrag**“ ist für jedes Wertpapier der Nennbetrag.

„**Verbundenes Unternehmen**“ ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe

„**Kontrolle**“ und „**kontrollieren**“ ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

„**Wertpapiere**“ sind EUR 1.000.000.000 durch die Globalurkunde verbriefte Fixed+Floater-Schuldverschreibungen (WKN/ISIN: DB2KVR/DE000DB2KVR8), einzeln jeweils ein „**Wertpapier**“.

„**Zahl- und Verwaltungsstelle**“ ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Londoner Zweigniederlassung (die „**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**“) und ihre Hauptniederlassung in Frankfurt am Main, (jeweils eine „**Zahl- und Verwaltungsstelle**“, zusammen die „**Zahl- und Verwaltungsstellen**“).

„**Zinssatz**“ ist,

1) in Bezug auf einen Geschäftstag,

der EURIBOR

oder auf einer anderen Seite und/oder an einer anderen Stelle veröffentlicht wird, die diese Seite und/oder diese Stelle des betreffenden oder eines anderen Informationsdienstes ersetzt und von der Person oder Organisation benannt wird, die die Informationen bereitstellt oder sponsert, die dort zum Zwecke der Anzeige von mit dem Zinssatz vergleichbaren Sätzen oder Preisen angezeigt und veröffentlicht werden.

Wird dieser Zinssatz am jeweiligen Geschäftstag nicht bis 15:00 Uhr MEZ in der vorstehend beschriebenen Weise auf der Referenzseite angezeigt, wird der Zinssatz für diesen Tag als Fallback Zinssatz bestimmt.

2) In Bezug auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, der für den unmittelbar vorangegangenen Geschäftstag in der wie unter 1) beschrieben Weise ermittelte Zinssatz.

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

Produktbedingung 2 - Form

Die Wertpapiere werden in der Stückelung des Nennbetrags begeben und durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Der Begriff „**Gläubiger**“ und ähnliche Begriffe sind so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

Produktbedingung 3 – Ansprüche und Verfahren

3. Tilgung, Kupons und Zahlungen

3.1. *Tilgung bei Fälligkeit*

Soweit ein Wertpapier nicht vorher getilgt oder zurückgekauft und entwertet wurde, wird es nach Maßgabe der Bedingungen hinsichtlich des jeweiligen Nennbetrages von der Emittentin durch Zahlung des Tilgungsbarbetrags getilgt, wobei diese Tilgung, soweit nachstehend nichts anderes angegeben ist, am Fälligkeitstag zu erfolgen hat.

3.2. *Kuponbetrag*

In Bezug auf jedes Wertpapier zahlt die Emittentin für jede Kuponperiode den Kuponbetrag in Bezug auf diese Kuponperiode am Kupontermin in Bezug auf diese Kuponperiode.

Jeder Kuponbetrag wird von der Emittentin als Gegenleistung für die Überlassung des Nennbetrags in Bezug auf ein Wertpapier gezahlt und in dem Umfang, in dem der jeweilige Kuponbetrag die Rendite am Markt gehandelter Wertpapiere mit vergleichbarer Laufzeit und vergleichbarem Rating für den jeweiligen Zeitraum übersteigt, für das Risiko, dass der Wert des Kuponbetrags auch geringer bzw. unter bestimmten Bedingungen wesentlich geringer als diese Rendite hätte sein können.

3.3. *Zinsen*

Der Kuponbetrag ist der einzige für die Wertpapiere zahlbare Zinsbetrag. Es fallen weder auf Grund verspäteter Auszahlung von Kuponbeträgen noch aus sonstigen Gründen weitere Zinsen an.

3.4. *Zahlungsweise*

Soweit nachstehend nichts anderes angegeben ist, werden alle an die Gläubiger zu zahlenden Beträge durch eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin an die jeweilige Clearingstelle zur Weiterleitung an die Gläubiger transferiert. Zahlungen an eine Clearingstelle erfolgen nach deren Regeln.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen in allen Fällen den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet

erscheinenden Quellen festlegt.

3.5. *Vorlegung*

Kapital- und Kuponzahlungen erfolgen, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen und ansonsten in der in der Globalurkunde bezeichneten Weise und gegen Vorlegung oder Rückgabe der Globalurkunde bei den angegebenen Geschäftsstellen einer Zahl- und Verwaltungsstelle. Bei Vorlegung oder Rückgabe wird von der zuständigen Zahl- und Verwaltungsstelle jede Zahlung auf der Globalurkunde vermerkt, wobei zwischen Kapital- und Kuponzahlungen unterschieden wird; dieser Vermerk gilt als Anscheinsbeweis, dass die fragliche Zahlung tatsächlich erfolgt ist.

Der Inhaber eines Wertpapiers ist die einzige Person, die Anspruch auf den Erhalt von Kapital- und/oder Kuponzahlungen hat; die Emittentin wird durch Zahlungen an den Inhaber der Globalurkunde oder den von diesem angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrags befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an den Inhaber der Globalurkunde oder den von diesem angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Die Vorlegung der Globalurkunde erfolgt im Wege der Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei der Clearingstelle. Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf zwei Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre in Bezug auf die Kapitalzahlung und vier Jahre in Bezug auf die Kuponzahlung, jeweils von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

3.6. *Geschäftstag*

Ist ein Tag, an dem Zahlungen eines Betrages aus einem Wertpapier erfolgen sollen, kein Geschäftstag, hat der Gläubiger bis zum darauf folgenden Geschäftstag keinen Anspruch auf Zahlungen und infolge dieser Verschiebung keinen Anspruch auf irgendwelche Kupon- bzw. Zins- oder anderen Zahlungen.

3.7. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Tilgungsbarbetrags und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. *Tilgungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Tilgung und Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für

den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Produktbedingung 4 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

2. Allgemeine Emissionsbedingungen

Diese Allgemeinen Emissionsbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in diesem Dokument enthaltenen Produktbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, die die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.

1. Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen nicht-nachrangige und unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

2. Vorzeitige Ausübung, außerordentliche Tilgung oder Kündigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt

Stellt die Emittentin fest, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund der Wertpapiere ganz oder teilweise aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere nach eigenem Ermessen ohne diesbezügliche Verpflichtung als ausgeübt zu betrachten, zu tilgen oder vorzeitig zu kündigen, indem sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen hierüber in Kenntnis setzt.

Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen der Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen hiervon unberührt.

Werden die Wertpapiere durch die Emittentin vorzeitig ausgeübt, getilgt oder gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach dem jeweils geltenden Recht zulässig, jedem Gläubiger für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktpreises des Wertpapiers, ungeachtet dieser Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwaiger zugrunde liegender Absicherungspositionen; jeweils wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

3. Erwerb von Wertpapieren

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden.

4. Mitteilungen

4.1. Wirksamkeit

Mitteilungen an die Gläubiger sind wirksam, wenn sie der/den Clearingstelle(n) zur Benachrichtigung der Gläubiger übermittelt werden; solange die Wertpapiere jedoch in einem Land an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, sind Mitteilungen an die Gläubiger nach den Vorschriften der entsprechenden Börse und der Rechtsordnung des entsprechenden Landes zu veröffentlichen. Voraussichtlich werden Mitteilungen an die Gläubiger in der Bundesrepublik Deutschland in der

Regel in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

4.2. Zugang

Mitteilungen nach vorstehender Ziffer 4.1 werden, sofern sie der/den Clearingstelle(n) übermittelt werden, am dritten Tag nach Zugang bei der Clearingstelle bzw. allen Clearingstellen, falls es mehrere gibt, wirksam. Im Falle ihrer Veröffentlichung (auch wenn diese zusätzlich erfolgt) werden Mitteilungen am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung, oder, falls die Veröffentlichung in mehr als einer Zeitung erforderlich ist, am Tag der ersten Veröffentlichung in allen erforderlichen Zeitungen wirksam.

5. Zahl- und Verwaltungsstellen, Berechnungsstelle, Festlegungen und Änderungen

5.1. Zahl- und Verwaltungsstellen

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahl- und Verwaltungsstellen zu ändern oder diese abzurufen sowie zusätzliche Zahl- und Verwaltungsstellen zu bestellen; die Abberufung der bestellten Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle wird erst wirksam, sobald eine neue Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle bestellt wurde. Falls und soweit die Wertpapiere in einem Land an einer Börse notiert oder öffentlich angeboten werden, muss für dieses Land eine Zahl- und Verwaltungsstelle bestellt sein, wenn dies nach den Regeln und Bestimmungen der entsprechenden Börsen und der Wertpapieraufsichtsbehörde des Landes erforderlich ist. Die Gläubiger werden nach Maßgabe von Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über Bestellungen, den Widerruf von Bestellungen oder Änderungen der genannten Geschäftsstellen der Zahl- und Verwaltungsstellen benachrichtigt. Zahl- und Verwaltungsstellen handeln allein für die Emittentin; sie übernehmen gegenüber den Gläubigern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handeln nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen einer Zahl- und Verwaltungsstelle hinsichtlich der Wertpapiere, sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

5.2. Berechnungsstelle

Die Emittentin übernimmt hinsichtlich der Wertpapiere die Aufgaben der Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“; Rechtsnachfolger sind von diesem Begriff umfasst), es sei denn die Emittentin beschließt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine andere Berechnungsstelle als Nachfolger zu ernennen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Stelle als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Abberufung der bisherigen Berechnungsstelle wird nicht wirksam, bevor eine Ersatz-Berechnungsstelle bestellt wurde. Die Gläubiger werden über jede solche Abberufung oder Bestellung entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen benachrichtigt.

Die Berechnungsstelle (es sei denn es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt allein für die Emittentin; sie übernimmt gegenüber den Gläubigern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handelt nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen der Berechnungsstelle hinsichtlich der Wertpapiere sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

Die Berechnungsstelle kann die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten mit

Zustimmung der Emittentin auf Dritte übertragen, soweit sie dies als sachgerecht erachtet.

5.3. *Feststellungen durch die Emittentin*

Sämtliche Festlegungen der Emittentin nach Maßgabe dieser Bedingungen sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

5.4. *Änderungen*

Die Emittentin kann diese Bedingungen, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig, ohne die Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger ändern, soweit ihr dies angemessen und erforderlich erscheint, um dem wirtschaftlichen Zweck der Bedingungen gerecht zu werden, sofern die Änderung die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt oder formaler, geringfügiger oder technischer Art ist oder dazu dienen soll, einen offenkundigen Irrtum zu berichtigen oder eine fehlerhafte Bestimmung dieser Bedingungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Die Gläubiger werden über solche Änderungen entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen benachrichtigt; das Unterlassen der Benachrichtigung oder ihr Nichterhalt berühren die Wirksamkeit der Änderung jedoch nicht.

6. **Besteuerung**

Hinsichtlich eines jeden Wertpapiers hat der betreffende Gläubiger sämtliche Gläubigerauslagen nach Maßgabe der Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen oder etwaige Lieferungen hinsichtlich der Wertpapiere unterliegen in allen Fällen sämtlichen geltenden Steuergesetzen sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften (gegebenenfalls einschließlich solcher Gesetze, die den Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren vorschreiben). Nicht die Emittentin, sondern der betreffende Gläubiger ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit dem Besitz von ihm gehaltener Wertpapiere, ihrer Übertragung oder einer Zahlung und/oder Lieferung hinsichtlich dieser Wertpapiere anfallen, zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, von den an den Gläubiger auszahlenden Beträgen oder von ihm geschuldeten Lieferungen, den zur Begleichung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlichen Betrag oder Anteil einzubehalten oder abzuziehen. Jeder Gläubiger hat die Emittentin von Verlusten, Kosten oder sonstigen Verbindlichkeiten, die ihr in Verbindung mit derartigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere des jeweiligen Gläubigers entstehen, freizustellen.

7. **Weitere Emissionen**

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne die Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger weitere Wertpapiere zu begeben, so dass diese mit den Wertpapieren zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden.

8. **Substitution**

8.1. *Ersetzung der Emittentin*

Die Emittentin oder eine zuvor an ihre Stelle gesetzte Gesellschaft ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger berechtigt, eine ihrer Tochtergesellschaften oder ein

verbundenes Unternehmen (die „**Ersatz-Emittentin**“) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin aus den Wertpapieren zu setzen, sofern:

- 8.1.1. die Deutsche Bank AG (es sei denn, sie selbst ist die Ersatz-Emittentin) die Verpflichtungen der Ersatz-Emittentin aus den Wertpapieren garantiert,
- 8.1.2. sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Ersatz-Emittentin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind,
- 8.1.3. die Emittentin den Gläubigern den Tag der beabsichtigten Ersetzung mindestens 30 Tage vorher entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt hat.

Alle in den Bedingungen enthaltenen Verweise auf die Emittentin beziehen sich im Falle einer Ersetzung der Emittentin auf die Ersatz-Emittentin.

8.2. *Ersetzung der Geschäftsstelle*

Die Emittentin ist berechtigt, die Geschäftsstelle zu ändern, über die sie hinsichtlich der Wertpapiere tätig ist, indem sie den Gläubigern entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen die Änderung und deren Zeitpunkt mitteilt. Die Geschäftsstelle kann nicht vor dieser Mitteilung geändert werden.

9. **Ersetzung von Wertpapieren**

Im Falle des Verlusts, des Diebstahls, der Beschädigung, der Verunstaltung oder der Vernichtung eines Wertpapiers kann dieses durch die angegebene Geschäftsstelle der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle (bzw. durch eine andere Stelle, die den Gläubigern entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt wurde) ersetzt werden; die Ersetzung erfolgt gegen Übernahme der daraus entstehenden Kosten durch den Anspruchsteller zu den von der Emittentin festgelegten angemessenen Bedingungen für Nachweise und Schadloshaltung. Die Ersetzung erfolgt erst nach Einreichung der beschädigten oder verunstalteten Wertpapiere.

10. **Anpassungen aufgrund der Europäischen Währungsunion**

10.1. *Umstellung*

Die Emittentin hat die Wahl, bestimmte Bedingungen der Wertpapiere, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, mit Wirkung von dem in der Mitteilung angegebenen Anpassungstag an auf Euro umzustellen.

Diese Wahl hat folgende Auswirkungen:

- 10.1.1. Ist die Abwicklungswährung die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gilt die Abwicklungswährung als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen Abwicklungswährung zum Festgesetzten Kurs in Euro umgetauscht wurde. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger von der Emittentin

festgelegter und in der Mitteilung an die Gläubiger angegebener Rundungsvorschriften. Nach dem Anpassungstag erfolgen alle Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere ausschließlich in Euro, so als ob Bezugnahmen in den Wertpapieren auf die Abwicklungswährung solche auf Euro wären.

10.1.2. Ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben oder gibt eine Bedingung eine Währung (die „Originalwährung“) eines Landes an, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gelten der angegebene Wechselkurs und/oder sonstige Währungsangaben in den Bedingungen als Angabe in Euro, oder, soweit ein Wechselkurs angegeben ist, als Kurs für den Umtausch in oder aus Euro unter Zugrundelegung des Festgesetzten Kurses.

10.1.3. Die Emittentin kann weitere Änderungen der Bedingungen vornehmen, um diese den dann gültigen Gepflogenheiten anzupassen, die für Instrumente mit Währungsangaben in Euro gelten.

10.2. *Anpassung der Bedingungen*

Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, solche Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die sie für zweckdienlich hält, um den Auswirkungen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Abkommen auf die Bedingungen Rechnung zu tragen.

10.3. *Kosten der Euro-Umrechnung etc.*

Ungeachtet von Ziffer 10.1. und/oder 10.2. der Bedingungen haften die Emittentin, die Berechnungsstelle und die Zahl- und Verwaltungsstellen weder gegenüber den Gläubigern noch gegenüber sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Aufwendungen, die durch oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen entstehen.

10.4 *Definitionen*

In dieser Allgemeinen Emissionsbedingung gelten die folgenden Definitionen:

„**Abkommen**“ ist der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

„**Anpassungstag**“ ist ein durch die Emittentin in der Mitteilung an die Gläubiger gemäß dieser Bedingung angegebener Tag, der, falls die Währung diejenige eines Landes ist, das nicht von Anfang an an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Abkommen teilnimmt, auf oder nach den Tag des Beginns der späteren Teilnahme dieses Landes an der dritten Stufe fällt.

„**Festgesetzter Kurs**“ ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Originalwährung (gemäß den Vorschriften zur Rundung nach geltenden EU-Bestimmungen) in Euro, der durch den Rat der Europäischen Union nach Maßgabe des ersten Satzes von Artikel 123 Absatz 4 (vormals Artikel 109 I (4)) des Abkommens festgesetzt worden ist.

„**Nationale Währungseinheit**“ ist die Währungseinheit eines Landes, entsprechend der Definition der Währungseinheiten am Tag vor Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion oder, in Verbindung mit der

Erweiterung dieser dritten Stufe, eines Landes, das nicht von Anfang an an dieser dritten Stufe teilgenommen hat.

11. Definitionen

Begriffe, die in diesen Allgemeinen Emissionsbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

C. ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Sind als Quelle für in diesem Abschnitt enthaltene Angaben Dritte angegeben, bestätigt die Emittentin, dass diese Angaben dem Original entsprechend wiedergegeben sind und dass, soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von den jeweiligen Dritten veröffentlichten Angaben ableiten kann, keine Fakten ausgelassen wurden, die die wiedergegebenen Angaben unrichtig oder irreführend machen würden. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

Angaben zur historischen und fortlaufenden Wertentwicklung und Volatilität des Bezugsobjekts sind erhältlich auf der Bloomberg-Bildschirmseite EUR012M <Index>.

Historische Zinssätze

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Stände des das Bezugsobjekt bildenden Zinssatzes für die angegebenen Zeiträume.

	Höchststand	Tiefstand
<i>-3 Jahre</i>	5,526%	1,211%
<i>-2 Jahre</i>	5,526%	1,211%
<i>- 1 Jahr</i>	1,619%	1,211%
<i>-6 Monate</i>	1,285%	1,211%
<i>-5 Monate</i>	1,285%	1,211%
<i>-4 Monate</i>	1,285%	1,211%
<i>-3 Monate</i>	1,285%	1,211%
<i>-2 Monate</i>	1,285%	1,221%
<i>- 1 Monat</i>	1,285%	1,247%

Der Zinssatz am 18. Juni 2010 betrug 1,247%.

Quelle: Bloomberg

Veröffentlichung weiterer Angaben durch die Emittentin

Die Emittentin beabsichtigt nicht, weitere Angaben über das Bezugsobjekt bereitzustellen.

VII. LÄNDERSPEZIFISCHE ANGABEN

Dieser Abschnitt unterliegt den Produktbedingungen, den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie den übrigen Abschnitten dieses Dokuments und ist in Verbindung mit diesen zu lesen.

Besteuerung

Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegers

A. Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Anleger von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt. Die Darstellung der steuerlichen Behandlung des vorliegenden Produktes beruht auf der Interpretation der derzeit gültigen deutschen Steuergesetze und allgemeinen Verlautbarungen von Finanzverwaltung und Gerichten. Zu beachten ist allerdings, dass die Steuergesetze und deren Interpretation durch Finanzverwaltung und Gerichte, soweit vorhanden, Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Kunden von Bedeutung sein können. Die folgenden Angaben dürfen daher nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Interessierten Anlegern wird wegen der Komplexität der steuerlichen Regelungen und dem teilweisen Fehlen einschlägiger Stellungnahmen der Finanzverwaltung vielmehr empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des vorliegenden Produktes unter besonderer Beachtung ihrer persönlichen Verhältnisse beraten zu lassen.

B. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger, bei dem das Wertpapier dem Privatvermögen zuzurechnen ist

1. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige private Anleger eine Abgeltungsteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen eingeführt. Der Steuersatz beläuft sich pauschal auf 25 % (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Steuerpflichtige, die einem geringeren Grenzsteuersatz unterliegen, können jedoch zur Veranlagung optieren. Pro Veranlagungszeitraum wird ein Sparer-Pauschbetrag von € 801 für einzelveranlagte Steuerpflichtige bzw. von € 1602 für zusammenveranlagte Ehegatten als Werbungskosten berücksichtigt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Abgeltungsteuer wird durch das jeweils kontoführende inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut einbehalten und hat abgeltende Wirkung. Der Begriff des inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts schließt inländische Zweigstellen

eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, nicht aber ausländische Zweigstellen eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts ein. Bei einer Verwahrung des Wertpapiers bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut sind die laufenden Erträge sowie der Ertrag aus einer Veräußerung oder Einlösung vom Steuerpflichtigen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben.

Zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art, wenn die Rückzahlung des Kapitalvermögens oder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder geleistet worden ist, auch wenn die Höhe der Rückzahlung oder des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Bei dem Wertpapier handelt es sich um eine Kapitalforderung, die diese Voraussetzungen erfüllt. Die auf das Wertpapier gezahlten Zinsen zählen damit ebenso wie etwaige Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder Rücknahme gegen Zahlung eines Rückzahlungsbetrages unabhängig von der Haltedauer zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen.

Kommt es bei Endfälligkeit des Wertpapiers zur Lieferung des Bezugsobjektes oder des Referenzgegenstandes statt zur Rückzahlung des Kapitals, so gelten die ursprünglichen Anschaffungskosten des Wertpapiers als Rückzahlungsbetrag und als Anschaffungskosten des gelieferten Bezugsobjektes. Die Lieferung führt somit nicht zu einer Gewinn- oder Verlustrealisierung.

2. Ermittlung des Gewinns und Verlustes sowie Verlustverrechnung

Ein Gewinn bzw. Verlust ermittelt sich aus dem Unterschied zwischen dem Veräußerungserlös nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten. Im Falle einer endfälligen Einlösung oder einer Rücknahme tritt an die Stelle des Veräußerungserlöses der Rückzahlungsbetrag. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen.

Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder Rücknahme des Wertpapiers können im Rahmen der Abgeltungsteuer nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden; eine Verrechnung mit anderen Einkunftsarten ist ausgeschlossen. Ein Verlustrücktrag ist nicht, ein Verlustvortrag ist zeitlich unbegrenzt möglich.

C. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegers, bei dem das Wertpapier dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist

In der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen, bei denen das Wertpapier Bestandteil eines in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Betriebsvermögens ist, unterliegen mit Gewinnen in Form der positiven Differenz zwischen Veräußerungserlös oder Barausgleichsbetrag und Anschaffungskosten der Gewerbesteuer (deren Hebesatz von Kommune zu Kommune variiert) sowie der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommen- oder Körperschaftsteuer).

Nach Auffassung der Emittentin ist nicht eindeutig geklärt, ob das Wertpapier als Termingeschäft i.S.d. § 15 Abs. 4 S. 3 EStG zu qualifizieren ist. Es besteht daher das Risiko

einer Verlustabzugsbeschränkung:

Ein Verlust aus der Beendigung bzw. Auflösung kann als Verlust aus einem Termingeschäft i.S.d. § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG regelmäßig nur mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, wenn das Termingeschäft der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Kunden diene und es sich bei dem abgesicherten Geschäft nicht um ein Aktiengeschäft handelte. Ist dies nicht der Fall, kann ein Verlust aus der Auflösung unter Beachtung der allgemein geltenden Verlustnutzungsbeschränkungen nur mit steuerpflichtigen Gewinnen aus Termingeschäften des laufenden, des vorangegangenen oder der folgenden Steuerjahre verrechnet werden. Für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsunternehmen und Finanzunternehmen i.S.d. Kreditwesengesetzes gelten Sondervorschriften.

D. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Person

Handelt es sich bei dem Anleger um eine natürliche Person ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder eine juristische Person ohne Sitz oder Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland, wird auf den positiven Differenzbetrag zwischen dem Veräußerungserlös bzw. Barausgleichsbetrag und den Anschaffungskosten des Wertpapiers Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommen- oder Körperschaftsteuer) erhoben, sofern das Wertpapier dem Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (in diesem Fall wird auf das steuerpflichtige Einkommen zudem Gewerbesteuer erhoben) oder festen Einrichtung zuzurechnen ist, die der Anleger in der Bundesrepublik Deutschland unterhält.

E. EU-Zinsrichtlinie (Kontrollmitteilungsverfahren)

Seit dem 1. Juli 2005 ist auf EU-Ebene zum Zwecke der besseren steuerlichen Erfassung von Kapitalerträgen ein grenzüberschreitendes Kontrollmitteilungsverfahren eingeführt worden. Betroffen sind ausschließlich Zinszahlungen (einschl. Zinserträgen aus Veräußerungen oder endfälligen Einlösungen von Wertpapieren), die auf ein Konto einer natürlichen, in der EU ansässigen Person gezahlt werden, das in anderen EU-Staat unterhalten wird. Damit unterliegen die Zinszahlungen aus dem Wertpapier in vollem Umfang dem Kontrollmitteilungsverfahren, eine Reduzierung um etwaige Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder Rücknahme sowie aus einer etwaigen Lieferung von Aktien mindert die in dem Kontrollmitteilungsverfahren zu erfassenden Zinserträge nicht.

Zeichnungsfrist

Anträge auf Zeichnung der Wertpapiere können in Deutschland während der Zeichnungsfrist vom 23. Juni 2010 bis zum Primärmarktendtag bei den Geschäftstellen der Deutschen Bank AG gestellt werden. Die Emittentin behält sich jedoch vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.

Abwicklung und Clearing

Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG hinterlegt, die auch als Clearingstelle für dieselben unter folgenden Wertpapierkennnummern fungiert:

ISIN: DE000DB2KVR8
WKN: DB2KVR

Zahl- und Verwaltungsstelle in Deutschland

In Deutschland ist die Zahl- und Verwaltungsstelle die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Geschäftsstelle in Frankfurt am Main. Die Zahl- und Verwaltungsstelle agiert als Optionsschein- oder Zahlungsstelle unter der folgenden Adresse: Alfred-Herrhausen-Allee, 16-24, 65760 Eschborn, Deutschland (z. Hd.: Corporate Actions Department) (Telefon: (069) 910 66817 und Fax (069) 910 69218).

Steuerliche Konsequenzen für österreichische Anleger

1. Allgemeine Hinweise

Die in der Folge angegebenen Ausführungen basieren auf der derzeitigen Gesetzeslage und der bisher veröffentlichten Rechtsmeinung der Finanzverwaltung. Anzumerken ist, dass zu einer Reihe von Fragen keine gesicherte Verwaltungspraxis besteht.

Den in der Folge angegebenen Ausführungen liegt überdies eine typisierende Betrachtungsweise zugrunde, in deren Rahmen die individuelle steuerliche und persönliche Situation eines einzelnen Anlegers nicht berücksichtigt werden kann. Beim Anleger handelt es sich um

- eine natürliche Person, welche die gegenständliche Anleihe im Privatvermögen erwirbt,
- eine eigennützige Privatstiftung, die ihrer Offenlegungsverpflichtung nach § 13 Körperschaftsteuergesetz (KStG) nachgekommen ist und welche die gegenständliche Anleihe im Privatvermögen erwirbt, oder
- eine Kapitalgesellschaft.

Die Anleger schließen zudem keine Sicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Erwerb der Anleihe ab.

Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick der österreichischen steuerlichen Konsequenzen für die genannten Anlegergruppen. Mangels der Berücksichtigung der persönlichen Situation des Anlegers wird diesem empfohlen, vor dem Erwerb der Anleihe den Steuerberater seines Vertrauens zu konsultieren.

2. Steuerliche Konsequenzen

2.1. Qualifikation als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds

Die Anleihe ist nicht als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds gemäß § 42 Abs 1 Investmentfondsgesetz (InvFG) anzusehen. Dieses Ergebnis ist daraus abzuleiten, dass Referenzierung auf einen Index erfolgt. Somit ist gemäß Rz 267 Investmentfondsrichtlinien (InvFR) 2008 davon auszugehen, dass die Anleihe als Forderungswertpapier im steuerlichen Sinn zu qualifizieren ist.

2.2. Steuerliche Konsequenzen für in Österreich ansässige Anleger

2.2.1. Natürliche Person (Privatvermögen)

Der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungswert (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs ist als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs 2 Z 2 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerpflichtig.

Bei **Inlandsverwahrung** unterliegt der positive Unterschiedsbetrag der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25% (§ 93 Abs 1 und Abs 3 EStG). Die KESt ist von der kuponauszahlenden Stelle einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Beim Vorliegen des öffentlichen Angebots in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht im Sinne des § 97 Abs 1 EStG ist mit der Einbehaltung der KESt die Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche Zwecke verbunden (§ 97 Abs 1 EStG).

Bei einer **Auslandsverwahrung** ist der positive Unterschiedsbetrag bei der Rückzahlung im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Darauf ist der besondere Steuersatz von 25% anzuwenden, der – beim Vorliegen eines öffentlichen Angebots in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – mit der Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche Zwecke verbunden ist (Veranlagungsendbesteuerung) (§ 37 Abs 8 EStG in Verbindung mit § 97 Abs 1 EStG).

Gemäß § 97 Abs 4 EStG kann jedoch der Anleger die **Option auf die Besteuerung nach dem Normalsteuersatz** des § 33 Abs 1 EStG ausüben, sofern er – unter Beachtung des Normalsteuersatzes – zu einem niedrigeren als dem linearen Steuersatz von 25% besteuert wird. In diesem Fall ist der positive Unterschiedsbetrag – zusammen mit anderen endbesteuerungsfähigen Einkünften – im Rahmen der Steuererklärung anzugeben. Die einbehaltene KESt wird auf die zu erhebende Einkommensteuer angerechnet und mit dem übersteigenden Betrag dem Anleger rückerstattet.

Liegt ein öffentliches Angebot in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nicht vor, ist der Normalsteuersatz (progressiver Steuersatz von bis zu 50%) anzuwenden.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Anleihe angefallene **Werbungskosten** dürfen – beim Vorliegen des öffentlichen Angebots – nicht abgezogen werden (§ 20 Abs 2 EStG).

Bei Einlösung unter dem Emissionskurs ist der realisierte Verlust als Substanzverlust anzusehen. Dieser ist im Rahmen der einjährigen Spekulationsfrist nach § 30 EStG steuerlich beachtlich, kann jedoch ausschließlich mit positiven Einkünften aus (anderen) Spekulationsgeschäften desselben Jahres verrechnet werden (§ 30 Abs 4 EStG). Ein Ausgleich mit anderen Einkünften ist ausgeschlossen.

Eine Haftung der Emittentin aus einer potentiellen Änderung der Verwaltungspraxis bzw der gesetzlichen Bestimmungen ist ebenso wie die Ansprüche des Anlegers gegenüber der Emittentin für eine nachteilige Vorgangsweise der kuponauszahlenden Stelle bei der Einbehaltung der KESt ausgeschlossen.

2.2.2. Privatstiftungen (Privatvermögen)

Die – für natürliche Personen geltenden – Grundsätze sind auf Privatstiftungen sinngemäß

anzuwenden. Es sind jedoch folgende Besonderheiten zu beachten: Der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungswert (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs unterliegt – beim Vorliegen eines öffentlichen Angebots in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs 2 Z 2 EStG dem Regime der Zwischenbesteuerung mit dem Körperschaftsteuersatz von 12,5% (§ 13 Abs 3 KStG). Die Zwischenbesteuerung unterbleibt insoweit als im Veranlagungszeitraum Zuwendungen an Begünstigte erfolgen, die der KESt – ohne eine Entlastung infolge von Doppelbesteuerungsabkommen – unterliegen (§ 13 Abs 3 KStG). Darüber hinaus ist eine Befreiung von der KESt anzuwenden (§ 94 Z 11 EStG). Für Spekulationsverluste im Sinne des § 30 EStG oder beim Fehlen eines öffentlichen Angebots in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ist der Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden.

2.2.3. Kapitalgesellschaften

Der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungswert (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs ist als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu qualifizieren, die dem Körperschaftsteuersatz von 25% unterliegen. Beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG ist die Befreiung von der KESt anzuwenden. Auf die Besonderheiten aufgrund der Gewinnermittlungsvorschriften (Buchhaltungs- und Bilanzierungsvorschriften) wird an dieser Stelle kein ausdrücklicher Bezug genommen.

2.3. Steuerliche Konsequenzen für im Ausland ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen mit dem positiven Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungswert (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs nicht der Einkommensteuer, sofern die Erträge nicht zum inländischen Betriebsvermögen oder dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören.

Bei Inlandsverwahrung ist das kuponauszahlende Kreditinstitut zur Einbehaltung der KESt verpflichtet, die jedoch unterbleiben kann, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (der kuponauszahlenden Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw glaubhaft macht, dass er im Inland entweder gar keinen Wohnsitz bzw gewöhnlichen Aufenthalt hat oder dass er die Voraussetzungen für die beschränkte Steuerpflicht auf Grund der Zweitwohnsitzverordnung, BGBl II 528/2003 erfüllt (Rz 8018 EStR 2000).

2.4. EU-Quellensteuer

Bei – in Österreich beschränkt steuerpflichtigen – natürlichen Personen kann der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungswert (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs der EU-Quellensteuer nach dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) (BGBl I 2004/33) unterliegen. Voraussetzung ist, dass die natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer der Zinsen nach § 2 Abs 1 EU-QuStG zu sehen ist und seinen Wohnsitz innerhalb der EU hat. Deren Anwendung setzt zudem voraus, dass der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungswert (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs als Zinszahlung nach § 6 EU-QuStG zu qualifizieren ist. Nach Auffassung der Emittentin sind zur steuerlichen Beurteilung das Schreiben des BMF vom 1.8.2005 und hiermit die Grundsätze für Indexzertifikate anzuwenden.

Bei nicht kapitalgarantierten Produkten ist vom Vorliegen von EU-quellensteuerpflichtigen Zahlungen auszugehen, wenn die Bezugsgröße Zinssätze oder Inflationsrate ist (Schreiben des BMF vom 1.8.2005). Ist die Bezugsgröße Aktien, Aktienindices, Währungen oder Metalle, stellt der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungswert (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs keine Zinsen nach § 6 EU-QuStG dar. Bei kapitalgarantierten Produkten gelten hingegen alle garantierten Zinsen oder sonstigen Vergütungen als EU-quellensteuerpflichtige Zahlungen. Die Behandlung aller anderen nichtgarantierten Erträge hängt von der Art (nicht aber wie bei Zertifikaten ohne Kapitalgarantie auch von der Anzahl) der Bezugsgröße ab. Folglich sollte zwischen dem Einlösungswert (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs nicht der EU-Quellensteuer unterliegen.

Keine EU-Quellensteuer ist dann zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der österreichischen Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt seines Wohnsitzstaates aus seinen Namen ausgestellte Bescheinigung nach § 10 Abs 2 EU-QuStG bzw Art 13 Abs. 2 Richtlinie 2003/EG/48 vorlegt. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen, das Geburtsdatum und Geburtsort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen des Wertpapiers. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung.

Zeichnungsfrist

Anträge auf Zeichnung der Wertpapiere können in Österreich während der Zeichnungsfrist vom 23. Juni 2010 bis zum Primärmarktandtag bei den Geschäftsstellen von der Deutschen Bank AG gestellt werden. Die Emittentin behält sich jedoch vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.

Abwicklung und Clearing

Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG hinterlegt, die auch als Clearingstelle für dieselbe unter folgenden Wertpapierkennnummern fungiert:

ISIN: DE000DB2KVR8

WKN: DB2KVR

Zahl- und Verwaltungsstelle in Österreich

In Österreich ist die Zahl- und Verwaltungsstelle die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Geschäftsstelle in Wien. Die Zahl- und Verwaltungsstelle agiert als Optionsschein- oder Zahlungsstelle unter der folgenden Adresse: Hohenstaufengasse 4, 1010 Wien, Österreich (Telefon: (1) 53181 360 und Fax (1) 531 81 409).

VIII. WEITERE ANGABEN ZUR DEUTSCHEN BANK

Nähere Angaben zur Deutschen Bank finden sich in den durch Verweis einbezogenen Registrierungsformularen der Deutsche Bank AG.

IX. BETEILIGTE PARTEIEN

Emittentin:

Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Londoner Zweigniederlassung
Winchester House
1 Great Winchester Street
London EC2N 2DB
Großbritannien

Zahl- und Verwaltungsstelle:

Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Londoner Zweigniederlassung
Winchester House
1 Great Winchester Street
London EC2N 2DB
Großbritannien

Deutsche Bank AG
Theodor-Heuss-Allee 70
D-60486 Frankfurt
Deutschland

Deutsche Bank AG, Niederlassung Wien
Hohenstaufengasse 4
A-1010 Wien
Österreich

Frankfurt am Main, 22. Juni 2010

Deutsche Bank AG